Diss.
2132
31

Diss. 2132/31

<36602179420019

<36602179420019

Bayer. Staatsbibliothek

Diss. 2132 (31.

Die Juristen in der protestantischen Kirche.

Nach D. Martin Luther.

Noch eine Gabe zum Reformations-Jubelfeste 1817

von

Jonathan Schuderoff,

der heiligen Schrift Doctor, Superintendenten und Oberpfarrer in Ronneburg.

Zeitz, 1817.

In der Webelschen Buchhandlung.

22 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Herrn Geheimen Consistorialrathe

D. Johann Philipp Gabler,

dem

Herrn Kirchenrathe

D. Heinrich August Schott,

dem

Herrn Consistorialrathe

D. Traugott Leberecht Danz,

den

hochverdienten Mitgliedern der theologischen Facultät zu Jena

in

treuer Verehrung gewidmet

von dem Verfasser.

Durch Ihren, mich freudig überraschenden, Antrag der theologischen Doctorwürde hatten Sie, Hochwürdige! mir die ehrenvollste Auszeichnung zugedacht, die ich mir jemahls hätte wünschen mögen. Er hat mich zugleich gedemüthiget und erhoben. Wie unser Martin Luther es für die höchste Ehre hielt, Doctor der heiligen Schrift zu heißen, so hat auch für mich diese Würde die höchste Bedeutung und ich kenne keinen sehnlicheren Wunsch, als den, des Zeugnisses werth zu seyn: ich habe den Bau, an welchem Lehrer und Prediger des göttlichen Wortes arbeiten sollen, nach Kräften zu fördern gesucht.

Nehmen Ew. Hochwürden diese, zum öffentlichen Beweise meiner Dankbarkeit und

Hochachtung Ihnen gewidmete kleine Schrift freundlich auf. Andre Ehren, als die eines rechtschaffenen Doctors der Gottesgelahrtheit, wird sie mir schwerlich erwerben.

Der Höchste segne Ihre Bemühungen, der Kirche tüchtige Lehrer heranzubilden! In der huldvollen Unterstützung Ihres theologischen Seminarium durch die Höfe zu Weimar und Gotha ist Ihrer rühmlichen Thätigkeit ein neuer Stern aufgegangen.

Gott erhalte Sie sämmtlich noch lange Jahre.

Ronneburg am 6. November 1817.

Ew. Hochwürden

dankbar Verbundenster

D. Jonathan Schuderoff.

Für- und Vorwort.

Nach Doctor Martin Luther. Secundum et post; hoffentlich aber keine Ilias post Homerum. Uebrigens glaube ich, für Staat und Kirche sei blos Heil in zweckmäßiger Vertretung beider.

Ronneburg am ersten October 1817.

Daß in Deutschlands Consistorien, oder Kirchenräthen die Juristen, oder Weltlichen die Hauptrolle haben, ist offenkundig. Machen sie nicht die Mehrzahl aus, so behaupten sie doch, vermöge ihres Zusammenhanges mit der Landes-Regierung, das Uebergewicht über die geistlichen Räthe und die geistliche Bank des Collegii wird, gleich als wäre sie im Grunde überflüßig und höchstens um der Candidaten- und Pfarrprüfungen willen da, welche die Weltlichen bis jetzt aus begreiflichen Ursachen von sich abzuhalten gewußt, bei gemeinschaftlichen Berathungen entweder überstimmt, oder geräth doch, eben jenes Zusammenhanges wegen, in eine solche Stellung gegen die weltliche, daß sie bei eintretender Verschiedenheit der Ansichten den Kürzeren ziehen muß. Denn in der Regel sind die weltlichen Consistorialen auch Mitglieder der Landes-Regierung und sind ihrer auch weniger, als geistliche Räthe, oder ist die Anzahl der geistlichen

und weltlichen gleich, so ist doch das ganze Kirchencollegium der weltlichen Regierung mehr, oder weniger untergeben, und hangt nicht selten, wie dieß bei der gegenwärtigen Staatseinrichtung in Preußen der Fall ist, gänzlich von derselben ab. Mag aber der Titel „Regierungs- und Consistorial-Rath" auch noch so fein und lieblich klingen und mag es manchem eiteln Pfarrherrn-Gemüthe noch so wohl thun, sich mit von der Regierung nennen zu können: geläugnet kann es doch nicht werden, daß in der, hoffentlich blos zum Versuch angestellten, Vereinigung der Regierung und des Consistorii, eine Vermischung zwei ganz verschiedener und nach Vernunft-Grundsätzen nothwendigerweise zu trennender Gewalten nicht zu verkennen ist.

Wie hätte es aber auch anders kommen können, als wirklich geschehen, da mit der Reformation und durch dieselbe die Fürsten sich für oberste Bischöfe erklärt sahen und das oberste Kirchenregiment in ihre Hände gelegt wurde, ob ihnen gleich blos die oberste Aufsicht über die Kirche gebühret hätte? Und wer hätte es den Fürsten verdenken mögen, daß sie den, durch die Zeit selbst ihnen gewordenen, Zuwachs von Macht und Ansehen benutzten, wie sie konnten und daß sie denselben nach ihren Ansichten vom Regimente überhaupt, benutzten? Bisher hatte der Papst in ihren Staaten gehaust und

der Macht des geistlichen Usurpators war es nicht genug gewesen, nur rein kirchliche Gegenstände vor seinen Gerichtshof zu ziehen: sie hatte sich vielmehr auch im Gebiete der weltlichen Herrschaft so tief eingenistet, daß die Fürsten allzumahl in den Stand der Vasallen gegen den römischen Bischof gekommen waren. Die Reformation befreiete sie und gab ihnen nicht blos ihre fürstlichen Rechte zurück, sondern überwies ihnen noch mehr, als sie begehren und erwarten konnten. Sie nahmen es an als etwas freiwillig Dargebotenes; niemand hatte etwas Arges daraus; sie selbst vielleicht am wenigsten und so geschah es, daß sie ihre Rechtsgelehrten und Doctoren und, besonders späterhin, ihren Adel in die Consistorien schoben, wodurch diese eine solche Zwittergestalt erhielten, daß der unbefangene Denker nicht weiß, unter welche Kategorie er sie bringen soll. Das Geistliche, das rein Kirchliche ward hierdurch verweltlichet und unter ganz unzuläßige Gesichtspunkte gestellt und das sogenannte Staatsinteresse, d. h. die Machtvollkommenheit der Fürsten und ihrer Gewaltigen, vermehrte und erhöhete sich so, daß bis zur Souverainete in Napoleons Sinne und bis zum Despotismus der Weg geebnet war. Und rechnen wir noch dazu die Reichthümer, deren sie sich durch die Säcularisationen bemächtigten; bedenken wir, daß so viel Flüßlein und Bächlein,

die zuvor die Richtung nach Italien, oder doch in den Kirchenseckel genommen, von nun an in den Kammerbeutel flossen, oder in die Staats-Cassen strömten: so darf es uns nicht wundern, daß die, bei welchen die Macht und das Geld, auch die Kirche beherrschten, oft mit eisernem Szepter beherrschten und bis zur Stunde, obwohl nicht ohne leises Widerstreben, zuweilen auch nicht ohne lauteres Murren und unwillkommenen Widerspruch ihre Herrschaft behauptet haben.

Wir sehen daher im gesammten protestantischen Deutschlande die Angelegenheiten der Kirche hauptsächlich in den Händen der Juristen und die Geistlichkeit in der entschiedensten Abhängigkeit von der Landesregierung und der fürstlichen Macht. Für jetzt übergehen wir ein anderes Verhältniß, aus welchem eine noch andere Art der Abhängigkeit entstehen mußte und aus welchem sich ergeben wird, man habe, um das Ding, das auf die Kirche drückt, richtig zu bezeichnen, wohl ein noch umfassenderes Wort denn „Juristen" zu wählen. Daß es aber um die Verhältnisse der Kirche anders bestellt seyn könnte, sieht Jeder und daß es anders um dieselben bestellt seyn sollte, weiß niemand besser, als der, die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat mit philosophischem Auge betrachtende, Forscher.

Die Welt giebt so viel auf Auctoritäten; die ganze bisherige protestantische Kirchenverfassung ist eine fortlaufende und zwar vor der Vernunft unzuläßige Auctorität: wir wollen daher jetzt den Versuch machen, wie die Ansichten unseres kräftigen und herrlichen **Martin Luther** über die Juristen in der Kirche dem, vor lauter Aufklärung albern (*φασκοντες ἐιναι σοφοι ἐμωρανθησαν*) und vor aesthetischem Mysticismus weniger toll, als lahm gewordenen Zeitalter zusagen werden. Erläuterungen, deren es inzwischen kaum bedürfen wird und Nachträge behalten wir uns vor.

Was dieser, nie genug zu preisende und ungeachtet seiner persönlichen Schwächen und des Einflusses des, eine Reformation fordernden und begünstigenden, Zeitalters auf seine Wirksamkeit, von Freund und Feind hochzuachtende, Held der Glaubens- und Gewissensfreiheit unter Juristen verstand und wie er sie durchaus vom Regimente der Kirche ausgeschlossen haben wollte, darüber geben seine Schriften klare Maße.

Luther über die Juristen in der Kirche.

In seinem Sermon, **daß man solle Kinder zur Schule halten**, heißt es: „So sind nu Juristen und Gelehrten in diesem weltlichen Reich die Personen, so solch Recht und dadurch das weltliche Reich erhalten, und gleichwie ein

frommer Theologus und rechtschaffner Prediger in Christus Reich, Gottes Engel, ein Heiland, Prophet, Priester, Hausknecht und Lehrer heißt; also möchte man einen frommen Juristen und einen treuen Gelehrten im weltlichen Reich des Kaisers wohl Prophet, Priester, Engel und Heiland heißen. Wiederum, wie ein Ketzer, oder falscher Prediger im Reich Christi ein Teufel, Dieb, Mörder und Lästrer ist; also ist auch ein falscher, untreuer Juriste ins Kaisers Hause oder Reich ein Dieb und Schalk, ein Verräther, Bösewicht und des ganzen Reichs Teufel."

„Wenn ich aber von den Juristen sage, mein ich nicht allein die Doctores, sondern das ganze Handwerk, als Kanzler, Schreiber, Richter, Fürsprecher, Notarius und was zum Rechte des Regiments gehört; auch die großen Hannsen, so man die Räthe zu Hofe nennt. Denn sie üben auch das Werk der Rechten, oder Amt der Juristen. Und wie das Wort Räthe nicht weit vom Wort „Verräther" ist, so sind derselbigen auch Viele nicht weit von der That; rathen zuweilen ihren Herren mit solchen Treuen, daß sie kein Verräther so wohl verrathen könnte." *)

Die Bedeutung, in welcher Luther das Wort Jurist nimmt, ist also die weiteste, die es geben

---

*) S. Fr. Wilh. Lomlers Ausgabe der Lutherschen Schriften. Gotha b. Becker 1816 B. II. S. 336

kann. Nicht blos Advocaten sind es, sondern Rechtskundige, Staatsbeamte, fürstliche Diener, Civilisten überhaupt, die er unter dem Namen der Juristen begreift. Wir werden daher das ganze Handwerk, wie Luther sich ausdrückt, öfters auch mit dem Namen der „Weltlichen" bezeichnen.

Gut ist unser Luther dieser Zunft nie gewesen. So heißt es in einem Briefe an die Herren Gebrüdere, Fürsten zu Anhalt *):

„Gnad ꝛc. Es hat mich Christoph Kühne von Burau, Ew. ꝛc. Unterthan gebeten, an Ew. zu schreiben und zu bitten, daß er in der Sachen seiner Tochter, von Hieron. Kunzel geschwächt, zum Ende kommen möcht. Ich hab gesehen den Abschied, darin Ew. ihn ins Recht geweist. Aber meine gnädige, liebe Herren, Ew. wissen, daß er solches Recht weder ausstehen noch dulden kann, als ein armer Mann, und solch Recht, so izt gewöhnlich worden, mit Advocaten, Repliken, Tripliken und wiederum Läuterung, nichts anders ist, denn ein ewiger Hader und ewiges Unrecht, daß Gott einmal wird beide, Juristen und Richter, zum Teufel jagen, die mit solcher Juristerei die Part aussaugen und sich selbst mästen. So ist der Mann sowohl als sein Part unter Ew. gesessen. Sie können wohl de simplici et plano hierin procediren ohn allen strepitu juris, welches mag gelten, wo die

*) Luthers Schriften von Lomler. B. III. S. 324.

Part reich gegen einander sind und nicht einen gewissen einigen Herrn haben. Sonst ist warlich solches weitläuftige Recht den Armen eine Tyrannei und die Obrigkeit, so solches nicht wehrt, selbst schuldig. Was wollt ihr Fürsten und Herren die Juristen zu Kaisern machen und Richter setzen über euer Regiment und ihr selbst nicht richten noch helfen, da ihr wohl könnt. So wäre ein Fürst nichts, denn ein Rentmeister, der Zinns einnähme und die Sachen von sich auf die Juristen schöbe, mit Schaden und Verderben der armen Unterthanen.

Bitte derohalben, wollten diese und dergleichen Sache Ew. Unterthanen selbst lassen hören, richten und entscheiden, und nicht von Sich unter der Juristen Practica werfen, die kein Ende der Sachen achten, noch suchen, sondern nehmen das Geld und dreschen mit den Zungen den Armen beide Sack und Beutel aus. Ew. werden meine Meinung wohl wissen gnädiglich zu verstehen. Denn, mich treugt denn mein Sinn, so kann solche juristische Plackerei nicht die Länge stehen, oder wir werden uns wohl nicht recht unter einander verstehen. Jura sind alweg recht. Juristen und Richter sind selten recht. Gott ist gut, aber der Neuerer ward nie gut. Hiemit Gott befohlen. Amen. Sonnab. n. Catharinen, 1541.

E. E. G.

williger

Martinus Luther.

Ferner: als die Wittenberger Juristen über ein heimliches Eheverlöbniß Bescheid gegeben und die Sache wider seine Ueberzeugung in Schutz genommen hatten, so erließ er ein kräftiges Schreiben darüber „an die churfürstlichen Befehlshaber zu Wittenberg,“ das sich in Luthers Werken Altenburg. Ausgabe B. 7. S. 591 ff. findet. Aus Unmuth darüber und über den Sacramentsstreit reiste er von Wittenberg ab und schrieb deshalb an seine liebe Käthe *) bittere Klagen.

In der Schrift an Graf Albrecht zu Mannsfeld 1538. heißt es: „es haben mich die Bauern und rohen Leute, so nichts als fleischliche Freiheit suchen, danach die Juristen, so alweg unsern Sententien das Gegenurtheil sprechen, so müd gemacht, daß ich die Ehesachen von mir geworfen und etlichen geschrieben, daß sie es machen in aller Teufel Namen, wie sie wollen.“

In der Schrift wider den Bischof zu Magdeburg Albrecht 1539. „Der Juristen sind izt viel, die wider große Herren nicht wollen sich brauchen lassen, sondern wollen ohn Gefahr die Thaler sammeln und die Sachen, wo arme Leute des bedürfen, von sich weisen, damit sie ja niemand erzürnen. Solche heiße

*) Lomlers Auszug. III. S. 341.

ich silberne und güldene Juristen, die dem Recht dienen, nicht um des Rechts willen, sondern nach den Personen um der Thaler willen." *)

In der Walchischen Ausgabe von Luthers Werken Th. XXII. S. 2160 ff. findet sich

---

*) In der Schrift vom Predigtamt, oder Kirchendienern in Th. XXII. der Walchischen Ausgabe S. 1017. „Am 16. Junii 1545 verbot D. Martinus M. Antonio Lauterbach und D. Daniel, Pfarrherren zu Dresden, daß sie nicht sollten willigen in die Decrete von Ceremonien, welche zu Hofe (beim Dresdner Hofgottesdienste) gemacht waren, noch den Höfischen gestatten und zulassen solche große Macht und Gewalt; sondern ihnen anzeigen, daß sie ihres Amts in der Rathstube und Canzley Händel, Land und Leute zu regieren, warteten, ein jeglicher in seinem Stande. Nach dem Sprichwort: ein jeglicher treibe sein Handwerk; ein Reiter warte seines Reitens und der Pferde; ein Sänger seines Singens und niemand soll sich unterstehen, zu treiben und zu lehren, was er nicht gelernt hat. Sie regieren ihren Hof und lassen Gott und seinen Dienern das Regiment in der Kirche; wir haben auf allen Seiten genug zu thun, alle unsere Hände voll und zu verantworten. Die Klüglinge, ehrgeizige und ruhmredige Hannsen in allen Gassen, die des Sacks wollen fünf Zipfel haben und Alles regieren, lasse man immer fahren und ein gut Jahr haben: sie thun allezeit den größten Schaden in allen Regimenten — können das Pferd im Hintern zäumen.

ein ganzes Capitel „von den Juristen," aus welchem ich das Kräftigste aushebe und an einander reihe.

„Wenn unser Herr Gott richten will, was liegt ihm an den Juristen? Vor der Welt will ich sie wohl lassen Recht haben; aber vor Gott sollen sie unter mir seyn." „Die Juristen sind auch wider Christum." „Ich will den Juristen keinen Schaden thun, will allein den Katechismum nehmen, damit unter sie schlagen und ihnen so bange machen, daß sie nicht sollen wissen, wo sie bleiben sollen mit ihren Rechten." „Wenn ein Jurist ist in ganz Deutschland, ja in der ganzen Welt, der da weiß, was Recht ist, beide mit der That und im Rechten, so wundert michs." Als einer in doctorem juris promovirte, sagte Doctor Martinus: „morgen wird eine neue Otter wider die Theologen gemacht werden." „Ein rechter Jurist ein böser Christ. Ist aber ein Jurist erleuchtet und neugeboren und ein Christ, so ist er ein Wunderthier unter den Juristen, er muß ein Bettler seyn und wird von andern Juristen für aufrührisch gehalten. Zeiget mir einen Juristen, deß Ende sei und der um der Ursache willen studire, daß er die rechte Wahrheit lerne und wisse, was recht und unrecht sei, Gotte zu Ehren und Andern damit zu dienen, sondern Alle studiren sie ums Genießes und Nutzens willen, groß Ehre und Gut zu erlangen.

Alle Höfe und Regenten müssen sich nach den Juristen richten und ihnen folgen und gehorsam seyn: was sie für recht erkennen, wenn es gleich unrecht ist, so muß recht seyn, wie sie es gut dünkt." „Die Juristen, der größte Haufe, gar wenig ausgenommen, welche von den andern verachtet werden, sonderlich von den Canonisten, sind des Papsts Diener: ob sie gleich den Namen nicht haben wollen, so beweisen sie es doch mit der That, wollen die Kirche regieren und auf derselben treuen Dienern mit Füßen gehen; darum sind sie verdammt." „Zungendrescher gehen in der Welt vor den Gelehrten, denn sie können mit ihrem Waschen und Plaudern den Ungelehrten und Pöbel das Maul aufsperren und eine Nase drehen, mit einem Schein und Deckel des Rechten." „Es ist sehr mißlich und sorglich, daß Juristen selig werden." „Ein Jurist, der nicht mehr ist, denn ein Jurist, ist ein arm Ding, denn sie disputiren nur von Dreckhändeln und dergleichen zeitlichen Dingen." „Das rechte Recht loben wir als Gottes Ordnung; aber der verkehrten Juristen Büberei, Muthwillen, böse Praktiken und Mißbrauch wollen und können wir nicht leiden, sondern wir verwerfens gar. Und da sie also fort werden fahren, so wollen wir sie aus der Kirchen zum Teufel jagen und sollen wissen, daß das Consistorium nicht soll

in ihrem Recht stehen, sondern es soll unter dem Pfarrherrn seyn. Ich hätte nicht geglaubt, daß unsere Juristen sollten noch Papisten seyn. Wohlan, so will ich auch wider sie handeln mit aller Macht, denn ich weiß, daß ihr Ding Dreck ist, was das Gewissen belangt: aber sie haben kein Gewissen, nehmen einen Thaler, oder zehen und dienen bösen Sachen mit dem Schein des Rechten, damit schmücken sie dieselbigen, machen ihnen eine wächserne Nase. Gewinnen sie nicht, so haben sie gleichwohl das Geld verdient." „Es wäre kein Wunder, daß Gott ließe die Welt versinken um solcher Schandjuristen willen: man sollte solchen Tropfen und Rabulen die Zunge aus dem Halse reißen. Also machen sie, daß kein armer Mann sich des Rechtens darf trösten; denn kommt er ins Recht, so ist die Sache verlohren, wenn man nicht mehr Thaler hat, zu geben und solchen Buben nicht mehr die Hände füllen kann. Darum hebt euch aus der Kirchen und trefft das Loch, lieben stolzen Junkern rc." „Ich laß die Juristen gelten im weltlichen Regiment, was sie können. Wenn sie sich aber unterstehen und wollen die Kirche regieren, so sind es nicht Juristen, so über dem, das Recht ist, halten sollen, sondern Canonisten und Eselsköpfe." „Sie sollen mir dieß (das Kirchen-) Regiment zufrieden lassen, sich in das Reich

Christi nicht mengen, noch die Gewissen verwirren und anfechten, oder ich will ihnen ein Latein aufgeben, daß ihnen wird zu schwer werden und übel gefallen. Ob sie sich schon dünken lassen, sie wissen die Kunst gar, so fehlts ihnen doch noch gar weit. Denn weil sie noch nicht wissen, wie weit des Herrn Christi Reich vom weltlichen Reich unterschieden ist, so wissen sie gar nichts und sind grobe Tölpel.“ „Ich bin nicht darum hieher gesetzt, daß mich die Juristen sollten lehren, was da heißt, die Gewissen regieren und trösten. Sie sind noch zu grüne dazu, wissen, mit Züchten, einen Dreck davon, wie man in der Kirche Gottes soll haushalten und das Regiment führen.“ „Ich müßte ein armer Doctor Theologiä seyn, wenn ich mich vor den Juristen fürchten, oder von ihnen lernen sollte. Ich weiß besser, was jus canonicum ist, denn ihr allzumahl lernen und erfahren werdet. Ihr sollt uns Theologen nicht regieren noch über uns herrschen. Die Herrschaft und das Regiment in der Kirche gebühret uns, solltet ihr auch allzumahl gleich toll und thöricht werden.“

„Ich verwerfe, noch verdamme fromme Juristen nicht; aber ich will dir treulich rathen und sagen, was du thun und wie du dich halten sollt und seliglich mit Gott, nützlich und frucht-

barlich in jure studiren und ein rechter Jurist werden mögest, an dem Gott Gefallen hat und der Landen und Leuten mit gutem Gewissen und Ruhm dienen kann.“ „Die Juristen müssen die Theologiam lassen obenan sitzen, oder müssen herunter aufs tiefste; darnach mögen sie sich richten, anders wird nichts draus. Ob gleich unsrer Etliche drüber unterliegen und zu Boden gehen, da liegt nichts an; Gott wird und muß doch endlich obliegen und das Feld behalten. Deß und kein anders.“ „Es ist ein ewiger Hader und Kampf zwischen den Juristen und Theologen. Das ist aber die Ursache, daß die Juristen wollen, man soll ihr Ding für das höchste halten. Nun weil man ihnen das Regiment nimmt und ihr Ding umwirft und sie aus der Kirche stößt, und man will sie nicht lassen die Kirche regieren und Pfarren bestellen, das thut ihnen faul. Sie wollen in der Kirche seyn und die Conscientias mit regieren; das wollen wir nicht leiden. Wir müssen das Consistorium zureißen, denn wir wollen kurzum die Juristen und den Papst nicht drinnen haben. Die Juristen gehören nicht in die ecclesiam mit ihren Processen. Die Juristen regieren die Welt nur mit Opinionen und Wahnen, nicht mit dem Rechte;

darum werden viele Sachen auch oft bis ins zehnte Jahr aufgezogen und geführet. Mein letzter Wille ist, daß keiner meiner Söhne in jure promovire." „Die Juristen wissen nicht, was ecclesia ist. Wenn sie gleich alle ihre Bücher aussuchten, so finden sie nicht, was ecclesia, die Kirche sei; darum sollen sie uns auch hie nicht reformiren. Ein jeglicher Jurist ist entweder ein Schalk, oder ein Esel, der nichts kann in göttlichen Sachen."

Wahr ist es, Luther hat derb und grob geschrieben, aber theils war der Ton seines Zeitalters nicht anders und man nahm sich dergleichen Aeußerungen nicht so übel, theils war er heftiger und reitzbarer Gemüthsart, theils hatte ihn der Eifer für die Kirche Christi so ergriffen, daß er sich nicht stark genug gegen diejenigen ausdrücken zu können glaubte, welche sich das Regiment in derselben so unberufen anmaßten. Er unterschied sehr genau zwischen den Juristen des päpstlichen und des kaiserlichen Rechtes. Jenes nämlich war ihm als ein gehaltloses Gemisch von Satzungen des päpstlichen Kirchen- und des Staatsrechtes, wo man nicht recht wußte, ob der Papst, oder der Fürst Herr im Lande war, verhaßt und diese Rechtsgelehrten hieß er Canonisten und die päpstlichen Dekrete, durch Versetzung der Buchstaben, den päpstlichen Dreck,

oder Dreckel. Dieses hingegen, das kaiserliche Recht, enthielt nach seiner Ansicht mehr von dem, was er das rechte Recht nennt, oder was wir Vernunftrecht nennen würden. Jenes waren ihm willkührliche und Gewohnheits-Rechte, dieses Rechte, begründet im Rechten selbst. Und wenn ihm auch zuweilen klar eingeleuchtet haben sollte, daß das kaiserliche Recht mit Willkührlichkeiten mancher Art versetzt gewesen, so war er doch froh, einen Gegensatz für das päpstliche Recht gefunden zu haben und schon dieser Gegensatz war ihm bei seinem Hasse gegen Alles, was aus der römischen Curie kam, ein gültiger Grund, das kaiserliche Recht mit allen seinen Unvollkommenheiten über das päpstliche zu erheben. Uebrigens erklärt er sich ungemein offen für die „frommen" und „rechtlichen" Juristen, wie er denn auch wohl fühlte, daß er dem Beistande und der Umsicht rechtlicher Männer viel zu danken hatte. So hegte er besondere Hochachtung gegen den D. Brück und schreibt *) „M. Georg Rörer und Amsdorf sind fromme Theologi, aber nur Ein Jurist ist fromm und weise, D. Gregorius Brück." Und sollte er wohl haben vergessen können, daß sein rechtlicher Beistand, D. J. Schurf, als der kurtrierische Official,

*) Luthers Werke. Walchische Ausgabe Th. XXII. S. 2208.

Johann von Eck in Worms die Frage an ihn that, ob die, auf einer Bank vor ihm hingelegten, Bücher wirklich von ihm geschrieben worden? ihn erinnerte, er möge sich erst die Titel derselben vorlesen lassen, bevor er sich zum Verfasser derselben bekennete?

Kann man daher gleich die Bitterkeiten und Schimpfreden Luthers gegen die Juristen nicht billigen, so kann man ihn doch deshalb entschuldigen und behaupten, daß persönlicher Haß entweder keinen, oder doch weit weniger Antheil an seinem Losziehen auf dieses „Handwerk" gehabt, als die, allerdings begründete und von ihm nur nicht nach und aus Gründen dargestellte, Ueberzeugung: daß die Juristen nichts in der Kirche zu schaffen haben sollten und daß das Kirchenregiment nicht von Juristen zu führen sey. Schon als das Urtheil eines übrigens hochachtungswerthen Mannes hat sie Gewicht; aber es wird sich zeigen, daß sie auch durchgeführt werden könne und da der Verfasser dieser Schrift dieselbe mit ihm theilt, so hält er es für Pflicht, was Luther vielleicht mehr dunkel fühlte, als klar dachte, auf deutliche Grundsätze zurückzubringen und zu versuchen, ob es ihm gelingen möge, die Zustimmung der Unbefangenen sowohl, als der Betheiligten zu erhalten.

hatte Luther schon zu klagen, daß die Kirche von den Juristen befehdet werde und daß diese sich der Herrschaft in derselben anmaßten, um wie viel mehr Ursache zu dieser Klage haben wir, da binnen dreihundert Jahren sich der Grund des Verhältnisses, in welches die Kirche durch die Reformation zum Staate gekommen, nicht im Kleinsten verändert hat, wohl aber während dieses langen Zeitraumes dieses Verhältniß weiter ausgebildet, manche anfängliche Bewilligung weiter ausgedehnt, mancher ungebührliche Anspruch der Juristen auf das Kirchenregiment durchgesetzt worden! So Gott will, soll Nichts übertrieben, aber auch Nichts verschwiegen werden. Der Verfasser ist sich bewußt, aus reiner Liebe zur Wahrheit und durchaus frei von persönlicher Rücksicht zu schreiben. Im Gegentheil verehrt er gerade in seinen geistlich-weltlichen Vorgesetzten wahrhaft hochachtungswürdige Männer und erfreut sich ihres Wohlwollens und selbst ihrer persönlichen Freundschaft. Es gilt dem großen Ganzen. Hat er Unrecht, so widerlege man ihn. Hat er Recht, so bessere man den Schaden und gebe der Kirche zurück, was ihr gehört.

Wie die Kirche, welche sich die protestantische zu nennen die hohe Ehre hat, durch die Reformation in eine unbequeme und schiefe Stellung zum Staate gekommen, ist Eingangs bemerkt worden. Die römischen Bischöfe hatten das durch-

geführteste Priesterregiment in der christlichen Kirche einheimisch zu machen gewußt. Die Reformation entwand zwar denselben die usurpirten Rechte; aber im Gefühle des Glückes, frei von der römischen Priester-Regentschaft geworden zu seyn, gab man das Kirchenregiment in die Hände der Fürsten und mußte es in ihre Hände geben, weil niemand, außer diesen, die Kirche gegen die, mit der ungeheuersten weltlichen Macht verbundenen, Anmaßungen des römischen Bischofs zu schützen vermochte. Diese Advocatie, diese Schutz- und Schirmherrschaft der Fürsten kam aber der Kirche theuer zu stehen. Denn dachten gleich Anfangs die Fürsten schwerlich daran, ihr oberstes Episcopat so weit zu erstrecken, daß sie von Stund an sich an die Stelle des Papstes setzen und die Zügel der Kirchenregierung so handhaben wollten, wie der Italiäner sie geführt hatte, so lag es doch in der Natur der Sache und in der, ihnen angewiesenen, Stellung, daß sie übernahmen, was keinem Andern übertragen worden war und was doch in irgend Jemandes Händen sich befinden mußte, wenn es nicht wieder in diejenigen kommen sollte, welchen man es eben entrissen hatte. Das Kirchliche vom Weltlichen auszusondern und mit fester Hand die Linien zu ziehen, welche Staat und Kirche scheiden und begrenzen sollten, fiel Keinem ein; die Kirche war bisher mit dem Staate so verwachsen gewesen,

daß die Mehrzahl in der That nicht wußte, ob sich nicht die weltliche und geistliche Macht doch in einer und derselben idealen, oder realen Person zusammenreimen lasse und die eine füglich in der andern aufgehen könne; die Fürsten waren rechtlich, zum Theil fromm: die kirchlichen Angelegenheiten befanden sich, der öffentlichen Meinung nach, auf diese Weise in der wünschenswerthesten Lage.

Eine Zeit lang, und für die damahligen Umstände allerdings. Aber bald, nur allzubald, nahmen die Fürsten, was die Macht der Umstände ihnen übertragen hatte, in förmlichen und rechtlichen Besitz, behandelten die Kirche, als eine, ihnen völlig untergebene und von ihren Räthen abhängige, Anstalt und brachten, ob sie schon eigene Collegia für die Berathung der Kirchen-Sachen unter dem Namen der Consistorien einrichteten, diese dennoch in ein solches Verhältniß zur Landesregierung, daß die Kirche, blos dem Namen nach, als ein für sich bestehendes und auf sich selbst stehendes Institut vorhanden war, im Grunde aber aller wahren Selbstständigkeit ermangelte. Es ward den Fürsten häufig gesagt und es war ihnen ja noch im frischen Gedächtnisse, daß die geistliche Macht nach dem Besitze der weltlichen strebe und daß, wenn man die Kirche vom Staate sondere, jeder Abt und Pfarrherr ein Nachfolger Petri im Sinne des römischen

Bischofs zu werden trachte und um nicht wieder zu erleben, was sie alle schmerzlich erfahren; um nicht über die Nachkommen herzuführen, was ihnen ihre Vorfahrer bereitet und hinterlassen hatten, fanden die Vorstellungen von der Nothwendigkeit, eine neue Hierarchie zu verhindern, den erwünschtesten Eingang. Daß das Verhältniß der Kirche zum Staate, um wahrhaft segensreich für beide zu werden, anders geordnet werden könne und müsse, kam zu selbiger Zeit Niemanden in den Sinn und Luther, sammt seinen Mitreformatoren, erkannte nur eine (die negative) Seite dieses Verhältnisses, daß nämlich die Juristen sich nicht herausnehmen dürften, die Kirche zu beherrschen. Ob ihnen nicht auch ein Antheil am Kirchenregimente gebühre und wie viel davon auf sie kommen müsse? war weder ihm, noch einem seiner Zeitgenossen klar, und wie das Menschengeschlecht immer von einem Aeußersten auf das andere überspringt, so geschah es auch zu den Zeiten der Reformation. Erst alle Gewalt und Macht in Staat und Kirche beim Papste, jetzt bei den Fürsten.

Die Lehre vom obersten Bisthume der Fürsten bildete sich immer mehr aus; die protestantischen Canonisten trugen die Rechtstitel aus dem päpstlichen Rechte immer zuversichtlicher und als ob es gar nicht anders seyn könnte, in das protestantische Kirchenrecht; die Fürsten ließen sich

ihre neue Würde gefallen; die neuen Gemeinden waren froh, dem Papste entronnen zu seyn und so blieben die fürstlichen jura circa sacra unwidersprochen und ununtersucht bis auf den heutigen Tag. Hierdurch aber ist es geschehen, daß die protestantische Kirche in eine Unordnung gerathen, welche sie der Auflösung nahe gebracht. Denn da die Pfarrherrn nicht blos fühlen, sondern deutlich erkennen, was für Verwirrung und Schiefheit durch das weltlich = geistliche Regiment in die Kirche gekommen und wissen, wie die Angelegenheiten derselben auf einen bessern Fuß gesetzt werden könnten, die Juristen aber die Bewirthschaftung der Kirche sich überaus zu-, mitunter auch einträglich finden und daher keinesweges gesonnen sind, die süße Gewohnheit des Regierens auch auf solchen Gebieten, wo es für sie nichts zu regieren giebt, schwinden zu lassen: so hat die, nicht blos an Gütern, sondern auch an Recht und Gerechtigkeit arme, protestantische Kirche das Unglück eines Zwiespaltes erleben müssen, welchen niemand vermitteln zu wollen scheint und welchen blos die immer öffentlicher werdende Stimme vermitteln kann.

Die protestantische Kirche ruht bis jetzt auf einer bloßen Idee und hat sich bisher, in ihrer Aermlichkeit von Haus aus, erhalten blos durch die abentheuerliche Verwechselung der unsichtbaren Kirche mit der sichtbaren und durch das Nehmen

der einen für die andere. Die die Kirche für eine, auf der bloßen Idee einer Kirche aufzuerbauende, Anstalt hielten, meinten, es habe mit der Selbstständigkeit derselben in der Welt der Erscheinungen so große Noth nicht, denn Jesus habe sie auf einem Felsen gegründet, welchen der Hölle Pforten nicht überwältigen könnten und es möge in der Sinnenwelt jemand dafür, oder dawider seyn, so habe dieß nichts zu bedeuten. Aller äußeren Zucht, Ansehens und Gewalt könne man füglich entrathen, wenn es nur um das Eine Nothwendige, um den innern Menschen, dem freilich niemand ins Herz sehen kann, richtig bestellt sey. Ja; diesen Kirchenphilosophen war es eben recht, daß die Kirche keine Kirche, d. i. selbstständige Anstalt war, sondern blos aus einer Menge zusammengewürfelter Kirchen und Kirchlein bestand. Die Desorganisation der Kirche schien dieser Art zum Wesen derselben zu gehören. — Welche aber der Meinung waren, für die Kirche könne wohl etwas mehr geschehen und man habe alle Ursache, der lieben Kirche wenigstens die Ehre anzuthun, die man etwa einer ehrbaren Zunft und Handwerksgenossenschaft nicht verweigere, wußten doch auch nicht recht, wie das Ding anzugreifen seyn möchte, fühlten mehr dunkel, als sie klar dachten und redeten viel ins Blaue hin, so, daß sie es mit den Kirchen-Freunden und Feinden zugleich verdarben. Die Herren

von

von Besitz lachten dazu, nach Maasgabe des Sprüchleins: beati possidentes und so scheint sich allererst, nach den neuesten Vorgängen und Untersuchungen, zwischen den philosophirenden protestantischen Theologen und zwischen den Fürsten und den Verfechtern der fürstlichen Rechte, ein ernsthafter Streit über die Gerechtsame der Kirche zu entspinnen.

Die Kirche, sagen die letzteren, hat es mit lauter unsichtbaren Dingen, mit den Gesinnungen zu thun. Sobald diese in Thaten übergehen, so gehören sie, wie Alles in der Erscheinungswelt, für den Staat und treten aus dem Gebiete der Kirche heraus. Da aber die unsichtbare Kirche auch als Anstalt in der Sinnenwelt bestehen muß, weil außerdem keine Mittheilung über religiöse und sittliche Gegenstände statt finden könnte, so kommt sie eben dadurch in ein Verhältniß zum Staate, das früher gänzlich verkannt worden ist. Sie ist nämlich nicht nur im Staate, dem Raume nach, sondern auch vom Staate abhängig und unter dem Staate, dem Ansehen und der Macht nach. Außerdem würde sie ja einen Staat im Staate bilden und der rechte Staat kann keinen Afterstaat in sich aufnehmen, oder dulden. Q. e. d.

„Hierauf erwiedern die Freunde und Verthei-
diger der Selbstständigkeit der Kirche: Wofür se-
het ihr doch den Menschen an? Für eine Ma-
schine, oder für ein freies, mit Anlagen zur Re-
ligiosität und Sittlichkeit begabtes Wesen? Hof-
fentlich für das letztere. Ja? Nun, so bedarf es
für dasselbe auch besonderer Vorkehrungen, damit
es seiner Bestimmung immer näher geführet wer-
den könne; so darf es nicht an Anstalten für die
Ausbildung seiner Kräfte und Fähigkeiten man-
geln. Wo könnten aber diese anders seyn, als
im Raume, oder, weil aller Raum dem Staate
gehört, auf dem Gebiete des Staates? Dieses
Daseyn des Menschen in Bildungsanstalten (Kir-
che und Schule) ist aber, wohl zu merken! eine
nothwendige Bedingung seines Daseyns als
Mensch überhaupt und der Staat bekommt für
das Ueberlassen dieses Raumes kein gutes Wort.
Im Gegentheil verdankt der Staat sein eigenes
Leben im Raume lediglich und einzig der Rechts-
idee, die doch warlich nicht in und aus dem
Raume entsprungen ist, sondern der unsichtbaren
Welt angehört, aus welcher der Mensch sein gei-
stiges Leben hat. Wenn nun Alles, was in dem
Reiche der Erscheinungen vorgeht, unmittelbar
in den Bereich des Staates gehört, so gehört
dagegen Alles, was Bildung und Erziehung des
Menschen anbetrifft, unmittelbar für die Kirche
und da die Kirche zu Erreichung ihrer Zwecke

des Raumes nothwendigerweise bedarf, so muß auch der Staat derselben nothwendigerweise zuförderst so viel an Raum überlassen, als sie für ihre Zwecke braucht. Aber am bloßen Raume ist es ihr nicht genug; das Bestehen und Gedeihen derselben fordert auch Geld und Gut, Ansehen und Gewalt: es fordert gewisse anerkannte und eigenthümliche Rechte. Und hier fragt sich: soll der Staat dieß Alles für die Kirche und gleichsam in ihre Sele hergeben, behaupten, geltend machen, verwalten u. s. w., oder soll die Kirche dieß Alles selbst? Soll es der Staat, so ist die Kirche ein erbarmungswürdiges, jämmerliches, der schnödesten Willkühr Preiß gegebenes Institut geworden, hangt im Kleinsten, wie im Größesten von der Einsicht und von dem guten Willen der weltlichen Gewalthaber ab und muß sogar das Heiligste selbst nach dem Unverstande und der Thorheit der Welt modeln. Soll es die Kirche, die hoffentlich ihre Bedürfnisse selbst am besten kennt, wie denn der Staat unbezweifelt von dem, was zu seinem Frieden dient, ebenfalls am besten unterrichtet ist: so ist auch der Staat ohne Weiteres verbunden und gehalten, der Kirche zu gewähren, was der Kirche ist und ihr alles das zu gewähren, ohne dessen Besitz sie ihren Begriff und Zweck, d. h. ihr Daseyn selbst, würde aufgeben müssen.

Hier giebt es nun ein eigenes Zusammentreffen. Der Staat ist unwidersprechlich Territorialherr und die Kirche bedarf, um Kirche zu seyn, unwidersprechlich Daseyn im Raume. Jener will nichts hergeben und diese nicht von ihrer Forderung abtreten. Also Krieg, der, wenn er ein Krieg auf Leben und Tod wird, nothwendigerweise schlecht für den Staat ablaufen muß, weil der Mensch, seiner Natur nach, eher Alles aufgiebt, als Freiheit und sittliches Daseyn und so, wie er diese erobert hat, ihm um Grund und Boden in der Sinnenwelt, aus welcher er ja, so lange er lebt, ohnehin nicht hinaus kann, nicht bange seyn darf. Aber Krieg ist, wenigstens von Einer Seite, jedesmahl ein unrechtlicher Zustand. Was also thun? — Wir dächten: der Natur folgen, welche zwei sich widerstrebende Mächte, Geist und Fleisch, Körper und Sele, Vernunft und Sinnlichkeit in einer und derselben Person verbunden hat. Denn so wie der Widerstreit der menschlichen Triebe und Pflichten in dem menschlichen Wesen selbst vermittelt und geschlichtet erscheint, so kann und soll auch der Widerstreit zwischen Staat und Kirche, oder zwischen dem Weltlichen und Geistlichen geschlichtet und vermittelt werden. Dort stellt das friedliche Zusammengehen ursprünglich feindseliger Gewalten den vollendeten Menschen dar, hier giebt die Versöhnung des Staates und der Kirche

den glücklichen und mit sich selbst übereinstimmenden Weltbürger. Wißt ihr es anders und besser, liebe Herren, so zaudert nicht und sagts.

Diese Versöhnung und Einigung ursprünglich Entgegengesetzter kann aber nicht anders geschehen, als durch Vertrag. Wenn der Moralist von Besiegung der Neigung durch die Pflicht spricht, so stehet ihm dieß wohl an, indem er mit diesem Ausdrucke die unvergleichbare Würde der sittlichen Gesinnung bezeichnet, welche überall im Menschen vorherrschen soll. Eigentlich genommen ist dieser Sieg aber nichts, als Vertrag; denn beim Siege geht das Besiegte rein unter, was doch bei der Neigung nie der Fall ist, noch seyn kann. Die Neigung, eben so nothwendig zum Menschthume gehörig, als die pflichtmäßige Gesinnung, erkennt, so zu reden (denn die Neigung erkennt überall nicht), die Nothwendigkeit an, Frieden zu halten und nicht über der Pflicht seyn zu wollen, die Pflicht aber spricht: nun, wenn du in deinen Schranken bleibst, so sind wir gute Freunde. — Also mit Staat und Kirche. Der Staat hat Grund und Boden und Menschen darauf. Die Kirche braucht aber (wie solches der Staat, wenn er nicht mit Blindheit und Tyrannensucht geschlagen ist, wohl begreift), um die, auf Staatsboden lebenden, Menschen zu bilden und zu erziehen, auch etwas von jenem Grund und Boden und leiblichem

Zubehör: es ist folglich kein anderer Rath, als daß beide, da sie einander auf keine Weise entbehren können, miteinander einen Vertrag schließen, welcher, so ursprünglich (aprioriſch) er in dem Wesen des Menschen begründet ist, dennoch auch in der Welt der Erscheinungen, in welcher er Gültigkeit und Anwendung bekommen soll, förmlich abgefaßt und förmlich bekannt gemacht werden muß; denn es ist, laut der Erfahrung, nicht gerathen, bei einem so großen Herrn, wie der Staat, sich auf Vernunft-Postulate, Maximen, Demonstrationen u. s. w. zu verlassen, sondern schwarz auf weiß im Angesichte Aller, ist die beste Gewähr.

Daß nun die Staaten sich bisher nicht entschließen können, für sich zu behalten, was des Kaisers ist, sondern auch das, was Gottes ist, zu sich genommen und sich einverleibt haben, ist nicht zu entschuldigen, geschweige zu loben. Denn hierdurch ist unsägliches Unheil zuförderst über die Kirche und rückwirkend selbst über den Staat gekommen. Jedes eingeschnürte Leben verkommt allmählig und das von Außen Auf- und Angedrungene entstellt den natürlich noch so schönen Leib. Der Staat, wenigstens Anfangs mehr durch Umstände, als durch Herrschbegierde und Eifersucht zur Rolle eines Gebieters auch in der Kirche emporgebracht, hielt die freie Entwickelung des kirchlichen Lebens in der protestantischen

Christenheit mächtig auf. Ich erinnere hier nur an das steife Halten über die regulas fidei, symbolische Bücher und Lehrtropen. Die protestantischen Theologen und Kirchenlehrer spotteten dieser Einzäunungen, als das Gewissen bindender und den Forschungsgeist hemmender Vorschriften, längst, indeß der Staat noch mächtiglich auf dem Unterschreiben derselben und auf der Verpflichtung darauf bestand. Konnte der Staat auf diese Weise etwas anderes erzielen, als entweder Dummköpfe, oder Heuchler, oder in allen weiterstrebenden, denkenden Männern, offene oder heimliche Feinde? Hätte ferner ohne Eingriffe der Staaten in die Kirchenregierung je der, immer mehr und mehr in die Alterthümer übergegangene, Unterschied zwischen Ortho- und Heterodoxie aufkommen können, wodurch so Viele, wenn nicht unglücklich, doch anbrüchig und verdächtig geworden? Wären ohne dieselben je die Wahrzeichen einer bejammernswerthen Zeit, die Begriffe von Staats- und von herrschender Religion in Umlauf gesetzt worden? Wende niemand ein: auch, als die Kirche von sich selbst abgehangen, habe die hohe Geistlichkeit der niederen auch Vorschriften gemacht und eine oft gräuliche Orthodoxie eingeführt. Dieß ist nicht zu läugnen. Aber wenn und wo es geschah, da hatte die Kirche ihre Schranken überschritten; da strebte sie, ungeachtet aller

scheinbaren Demuth, in das Herrscherwesen hinüber; da rang sie entweder mit dem Staate um den Preiß, oder hatte ihn demselben schon abgerungen. Und dahin darf es in einer vernunftgemäß organisirten Kirche nie kommen.

Doch dieß sind Kleinigkeiten gegen das, aus dem Mangel an Selbstständigkeit der Kirche entsprungene, Uebel der Vernachlässigung des Inneren der Kirche und des Verfalles ihres ganzen Gebäudes. Die Kirche hatte kein Ansehen, kein Geld und keine Macht. Nicht einmahl im eigenen Hause war sie Herr. Beim Staate war Alles. Die Geistlichkeit ward auf das Allernothdürftigste beschränkt; man nahm ihr, vorgeblich im Drange der Noth, sogar die wenigen, derselben an Befoldungsstatt angeschlagenen, Befreiungen und nahm ihr dieselben ohne alle rechtliche Form und Schonung, mit der willkührlichsten Härte. Druck, Gleichgültigkeit, Verachtung, Spott waren an der Tagesordnung. Für die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen hatten die Regierungen selten Geld und nirgends waren die Unterstützungen ausreichend, oder man gab heute und nahm es morgen doppelt wieder. Warlich! die Geistlichen hätten Engel seyn müssen, wenn Armuth, niederhaltender Druck und entwürdigende Behandlung nicht sie selbst hätten verschlechtern sollen. Schlage und schimpfe dein Kind immerfort und es wird schlägefaul und

gleichgültig gegen Ehre und Schande; sklavische Behandlung erzeugt Sklavensinn; gieb und laß jemanden keine Ehre und er wird bald keine mehr zu verdienen suchen und vielleicht bis zur Niederträchtigkeit herabsinken. Staat! rechne ja bei den, über die Erbärmlichkeit mancher Prediger und Schullehrer erhobenen, Klagen von ihrer Schuld ab, was du selbst an der Kirche verbrochen und rechne dem geistlichen Stande nicht allein an, was du mit zu bezahlen hast. Gefallen dir die Ideale von Geistlichen und findest du die Wirklichkeit so tief unter dem aufgestellten Gemählde: warum enthältst du denn der Kirche Alles vor, wessen sie zur Entwickelung ihres Lebens von Innen heraus bedarf? Zwar lebt der Mensch nicht vom Brod' allein und wir wissen recht wohl und begehren gar nicht, es zu beschönigen, daß die Klagen über die Geistlichkeit nicht blos aus dem unkirchlichen Leben der Laien und aus den Sünden entsprungen sind, welche der Staat gegen die Kirche begangen; aber ohne Brod kann er doch auch nicht leben, und wenn man jemanden die freie Bewegung der Glieder hemmt, so wird er, wo nicht krüppelhaft, doch unthätig, verdrossen, faul. Und gesellen sich zu Nahrungssorgen und zu Vernachlässigung aus Mangel, noch sittliche Ursachen, welche mit psychologischer Nothwendigkeit eine gewisse Verdor-

benheit hervorbringen, so darf es niemanden Wunder nehmen, daß aus dem geistlichen Wesen in der protestantischen Kirche ein Unwesen geworden.

Taugt das Haupt nichts, so ist es gewöhnlich auch mit den übrigen Gliedern schlecht bestellt; ist die Verfassung überhaupt elend, so gedeiht auch das von derselben mehr oder weniger Abhängige nicht. Auf die Gemeindeglieder, oder Laien konnte daher das Benehmen der Staatsbehörden gegen die Kirche nicht anders, als verderblich wirken. Das durch Anmaßungen gewonnene Ansehen der Geistlichkeit war geschwunden; der Aberglaube hielt nicht mehr wieder; die falsche Aufklärung und der Unglaube, die Hauptbestandtheile des neuesten Zeitgeistes, schlugen erst in den Palästen und dann in den Hütten ihren Wohnsitz auf; unerhörter, durch alle Classen der Einwohner verbreiteter, Luxus vollendete das Unheil und nun durfte nur noch dazu kommen, daß das Volk von den Vornehmen die Diener der Religion verachtet und diese selbst sittlich verschlimmert sah, um sich, scheinbar mit Fug und Recht, halb oder ganz von der Kirche loszusagen. Bewies aber die Religion ihre Kraft nicht mehr an den Geistlichen; stürzten sich mehrere Lehrer in den Pfuhl der Sünde, oder ergaben sich einem lockeren Lebenswandel: wie sollten dann die Kirchenglieder musterhaft leben,

wie nicht vielmehr Alles sich für erlaubt halten, da diejenigen, deren Amtspflicht die höchste Nüchternheit und Besonnenheit befahl, sich nicht scheueten, die Gesetze der Ehrbarkeit und des Anstandes, daß ich nicht sage, der Ehre und Sittlichkeit, zu übertreten? Also wucherte das Sittenverderben von den höhern Ständen herab in die niedrigeren und der Staat empfieng in der Entsittlichung seiner Glieder die Schuld, welche er an seinem Theile verwirkt hatte, auf sehr beklagenswerthe Weise zurück. Er war es gewesen, der die Kirche ihres Ansehens und ihrer Gewalt beraubt hatte. Der Gedanke an Zucht bei Geistlichen und Laien war fast ausgetilgt, denn die Großen, Vornehmen und Reichen spotteten unter dem Schutze, oder unter der Vergünstigung des Staates, der Kirchengewalt, einer Gewalt, welcher kein Mittel mehr zu Gebote stand, sich geltend zu machen; Staatsbeamte hemmten nicht selten sogar der Geistlichen Rede und Schrift; traten im Gefühle ihrer physischen Macht jeden Versuch der Kirche zur Ausübung ihrer Rechte nieder; entzogen sich der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und an den heiligen Gebräuchen der Christen; erklärten sich durch Wort, oder That, gewöhnlich durch beides zugleich, für außerhalb der Kirche; gaben ihre Geringschätzung gegen Religion und Christenthum und dessen Diener öfters auf empörende Weise zu erken-

nen *) und da sie entweder selbst mit in den Consistorien saßen, oder als Landes-Regierungs-Räthe die Consistorien zugleich mit regierten, oder doch mit der Regierung und dem geheimen Rathe des Fürsten und mit dessen Hofstaate mehr oder weniger zusammenhiengen: so konnte es nicht fehlen, die Bande zwischen Volk und Kirche mußten immer loser werden und das Volk, welches die Religion und deren Diener verachtet und gehöhnt sah, mußte zuletzt auf die Gedanken kommen, daß, weil die, von welchen es Vorgang und Exempel in Sitte und Rechtlichkeit erwartete, nichts auf Christenthum und Kirche hielten, es mit der Gottesfurcht und Sittlichkeit, so wie mit den kirchlichen Anstalten überhaupt, nichts auf sich habe.

Hier ist es an der rechten Stelle, zu bemerken, daß, wie schon beiläufig erinnert worden, das Wort „Juristen" in der weitesten Bedeutung genommen werden müsse. Denn nicht blos mit den Juristen, obgleich mit diesen hauptsächlich,

*) So äußerte neulich in einer großen Residenz in einem Finanz-Collegio bei voller Sitzung, als debattirt wurde: ob man wohl den Geistlichen die Einnahme einer gewissen Abgabe aufbürden könne? ein Collegienrath, ein sehr vornehmer Mann: „so lange das Institut des Aberglaubens, das Christenthum, noch bestehe, müsse man den Predigern doch Etwas zu thun geben."

hat die Kirche zu rechten, sondern mit den **Weltlichen überhaupt.** *) Doch kann hier keinesweges auf alle Nichtgeistliche Rücksicht genommen werden, die sich von der Kirche ausgeschieden haben und dem geistlichen und kirchlichen Wesen abhold geworden. Bei der Reformation und durch dieselbe gerieth die Geistlichkeit in noch eine andere Abhängigkeit vom Staate, als in Ansehung der Verfassung. Die Fürsten nämlich zogen die Klostergüter ein und da zu Besoldung der Geistlichen kein anderer Fonds vorhanden war, als übrig gebliebene Theile und Stücke des Klostergutes, das öfters unzureichend befunden wurde, so bewilligten die Fürsten aus ihren Rentcassen Zulagen und von ihren Zinnsböden Getraide und aus ihren Forsten Holz, und wiesen

---

*) Wollte der Verfasser nicht bei den nächsten Beziehungen auf Kirche und Kirchendiener stehen bleiben, so öffnete sich ihm ein weites Feld zu gerechten Anklagen und Beschwerden in der Schriftstellerwelt, wohin auch Zeitungen, literarische und politische, ingleichen Wochen- und Regierungsblätter zu rechnen sind. Wie viel hohe, höchste und allerhöchste Verordnungen sind nicht ergangen, in welcher der protestantischen Geistlichkeit bald auf diese, bald auf jene Art schmerzlich wehe gethan wurde? Ich darf nur, — der in allen Landen öffentlich veranstalteten Plackereien während der Franzosenzeit nicht zu gedenken, — das Baierische Regierungsblatt statt aller nennen.

den Predigern Wohnungen an, — die wenigstens sie nicht erbauet hatten. So kam also die Kirche in kirchenrechtlicher Hinsicht unter die Regierung und in finanzieller unter die fürstlichen Rent- und Kammerbeamten, Domanialräthe u. s. w. Dort kam sie als Magd unter die gnädige oder ungnädige Gebieterin, hier ward sie von den Brosamen gesättiget, die von des Reichen Tische fielen. Gestiegen sind, wenigstens hier zu Lande, die Zulagen auch bei den dürftigsten Stellen nicht, obwohl sie zu einer Zeit ausgeworfen worden, wo die Preise der Lebensmittel unglaublich wohlfeiler waren; wohl hat aber der Staat, welcher es sehr gut verstanden, in seinem Finanz-System mit der Zeit fortzugehen, den Predigern auch noch von dem genommen, was sie hatten, ganz nach Matth. 13, 12. und hin und wieder hat die Aufhebung der, denselben an Besoldungs-Statt bewilligten Befreiungen, verbunden mit den andern, über den geistlichen Stand hergeführten, Beschwerungen und Abgaben, Capital und Zinnsen mit Einem Mal zurückgebracht.

So ist demnach die Kirche ganz und gar in die Hände der weltlichen Herren gefallen und was im übrigen protestantischen Deutschlande blos als eingeschlichen und durch Gewohnheit zum Rechte geworden, angesehen werden muß, ist im Preußischen Staate bei der letzten Organisation, nach welcher alle Radien des Staatszirkels in dem

Centro eines Staatskanzlers vereinigt und die Landesregierungen Alles in Allem wurden, als ein wesentliches Stück der Verfassung betrachtet und folglich die Kirche dem Staate verfassungsmäßig einverleibt worden. Geregt hat sich in jenem Zeitpunkte — er war der Zeitpunkt der Wiedergeburt des preußischen Volkes und jedermann war froh, durch das Princip der Einheit das bürgerliche Daseyn des Staates gerettet zu sehen — unseres Wissens Niemand von der Geistlichkeit, um diese protestando gegen die nachtheiligen Folgen solcher Verschmelzung zu verwahren. Aber jetzt fühlt die Kirche schmerzlich genug, was sie verlohren und kämpft gegen die Staatsgewalt zwar mit ungleichen Waffen, hoffentlich aber zuletzt dennoch siegreich an. Wie sie jetzt steht, die arme protestantische Kirche, ist sie das Ding, das Nichts ist und dennoch hat sie das Gefühl, daß sie Etwas seyn könnte und weiß mit Klarheit und Bestimmtheit, was sie seyn sollte.

Wer aber hat die Kirche also zum Staate gestellt; wer ist Schuld, daß sie so herabgekommen und ihrer Selbstständigkeit beraubt worden; wer Schuld, daß sie ihr dürftiges Bestehen nur noch als Einschiebsel in den Staat behalten? Niemand, als die Juristen. Denn diese sind es, welche der Fürsten Ohren und Herzen haben; diese, welche den Fürsten ihr lahmes Staatsrecht

und ihre unsittliche Politik für Staatsweisheit verkaufen; diese, welche Staatsverfassungen entwerfen, Gesetze machen, Abgaben auflegen, Stellen besetzen und im Namen der Fürsten, wie schon Luther klagte, die Welt beherrschen. Man könnte sie auch mit dem Namen der Politiker bezeichnen. Da aber diese ihre wohlfeile Kunst doch im Grunde und hauptsächlich von den Juristen erlernt haben, so mag es fortan bei der Benennung Juristen bleiben.

Ja; die Juristen tragen die Schuld, daß der Staat sich der Oberherrschaft in der Kirche bemächtiget und seine Souverainété in ein Gebiet gespielt hat, in welchem es für ihn keinen Boden giebt. Sie, der Fürsten Diener und nicht selten Knechte, auf hundertfältige Weise vom Hofe abhängig und nach den opibus, die Galen nach einem alten Sprüchlein gewährt, eben so gierig, als nach den honoribus des Justinian, hatten ja die entschiedenste Aufforderung, die Kirche unter die Füße der Staatsgewalt zu treten. Denn gelang es ihnen, der Fürsten Macht zu mehren, so mehrten sie auch ihre eigene und die Fürsten wurden ihnen zu so viel Dank verbunden, daß es Niemanden Wunder nehmen kann, daß sie geadelt, zu den höchsten Ehrenstellen auch in der Kirche, d. h. zu Consistorial-Präsidenten befördert und mit Uebergehung aller verständigen Rechtlichkeit, denen vorgezogen

wurden, welchen sie oft weder an sittlicher Würdigkeit, noch an Verstand, Einsicht und Gelehrsamkeit die Schuhriemen aufzulößen vermochten. Schleichwege; kluge Benutzung des Augenblicks und Benutzung der — ich möchte sagen: Dummehrlichkeit und Umsichtslosigkeit der Geistlichen; Machtsprüche; Einschüchterungen durch die Staatsgewalt und insbesondere die, mit wahrhaft gauklerischer Frechheit den gutmüthigen, leichtgläubigen und einseitig gebildeten Fürsten vorgespiegelte, Hierarchie (ein Gespenst in der protestantischen Kirche, das auch manchem herrschsüchtigen Fürsten selbst Veranlassung gab, Gewalt vor Recht aus seinem Kabinet gehen zu lassen), kurz: alles dieß und mancherlei anderes Unheimliche ward angewendet, damit der Staat oben und die Kirche unten kommen und folglich das ehemahlige Verhältniß umgekehrt werden möchte. Es ist trefflich gelungen; aber die Unterthänigkeit der Kirche gegen den Staat kann so wenig Stand halten, als die Unterthänigkeit des Staates gegen die Kirche. Es sind und bleiben zwei Aeußerste und mit weit mehr Einsicht in den Grund des, vor der Vernunft allein gültigen, Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, als der selige Luther haben konnte, kann man gegenwärtig der Staats-Verkehrtheit das Urthel sprechen.

Waren die Fürsten für die Ansicht und Handlungsweise der Juristen mit der Kirche gewonnen, so konnte es nicht schwer werden, die Kirche nach und nach ganz auszuziehen und ihrer Vorzüge zu entkleiden. Immer tiefer kam sie in den Staat hinein und hierdurch unter denselben, d. h. sie ward immer völliger und völliger um ihre Selbstständigkeit betrogen. Und zwar betrogen im recht eigentlichen Sinne. Denn unter dem Schilde der Schutz- und Schirmgerechtigkeit maßten sich die Fürsten ganz andere Dinge an, als etwa der Begriff der obersten Curatel mit sich gebracht hätte. Ganz wie die Juristen, laut der Erfahrung, mit dem Vermögen und mit den Rechten ihrer Mündel umzuspringen pflegen, geschah es auch der Kirche. Sicher vertraute sie sich der Fürsten Schutze an und — möchten sie doch das Kirchengut hingenommen haben! aber wie beschützten sie dieselbe? Der Staat, d. h. hier: die Juristen wurden Parthei und Richter in Einer Person; sie nahmen der Kirche Ansehen und Macht, vorgeblich: weil sich für die Geistlichkeit keine Jurisdiction schicke und Demuth sie so überaus wohl kleide. Als wenn wir nach Jurisdiction im strengen Sinne des Wortes strebten und hochmüthig, wie die Weltlichen, herrschen wollten! Darüber aber büßte die Kirche ihre Gerechtsame gänzlich ein; ihr Arm, auf eine, dem

Begriffe der Kirche gemäße, Weise zu züchtigen, *) ward gelähmt und das Gedächtniß von Ansehen und Macht, welche sie noch besaß und deren sie, als Anstalt in der Sinnenwelt, gar nicht entbehren kann, schwand zuletzt völlig dadurch, daß der Staat nicht einmahl selbst mehr auf die Gesetze, die er als Kirchen herr gegeben hatte, hielt; froh, seine Vertreter, die Juristen, der Verantwortlichkeit vor dem geistlichen Gericht entzogen zu wissen, nunmehr auch nicht weiter nach Befolgung derselben von den übrigen Laien fragte und, was man sagt, fünfe gerade seyn ließ.

Aber das Löblichste war den Juristen noch vorbehalten; es war ihnen noch übrig, ihrem Haß und ihrer Geringschätzung gegen die Kirche und deren Diener durch das boshafte Spiel, das sie mit denselben trieben, die Krone aufzusetzen. Fein trieben sie es und pfiffig, wie man es von Weltleuten gewohnt ist. In ihren Händen ruheten Macht und Ansehen der Kirche; denn die Kirche war im Staate, nicht aber, wie sich wechselseitig gebührt hätte, der Staat auch in der Kirche; und Vertreter des Staates und Heber und Leger in demselben waren sie. Gelang es

*) Ich bin es müde, nach so vielfältigen Erörterungen, mich hier abermahls über das zu verbreiten, was vernünftigerweise unter Zucht der Kirche zu verstehen sey.

ihnen nun, die Achtung gegen Religion und Kirche überhaupt zu schmälern, so hatten sie zugleich einen bedeutenden Schritt zur Herabwürdigung der Geistlichen gethan und sie konnten diesen nun schon bieten, was sie früher nicht hatten wagen dürfen und wußten wohl, daß das Ansehen der Geistlichkeit mit dem der Kirche stehe, oder falle. Und ist es ihnen zu viel Schuld gegeben, oder auch zu viel Ehre angethan, wenn man ihnen diese Absicht beimißt und ein planmäßiges Handeln voraussetzt, so ist es doch klarer, als der Tag, daß sie sich in den Zeitgeist trefflich zu finden und denselben für ihre kirchenherrschsüchtigen Absichten bestens zu benutzen wußten. Den Juristen überhaupt, wie viel tausend fromme und gottesfürchtige Männer es auch unter ihnen geben und gegeben haben mag, hat Christenthum und christliches Kirchenwesen nie viel gegolten und bei weitem die Mehrzahl derselben hat diese Heilsanstalt mehr für ein, dem gemeinen Volke zuträgliches, Institut angesehen, denn für eine, gebildete Weltleute bindende, Ordnung. Und wenn auch nur Wenige freche Stirn genug hatten, ihre Ueberzeugung von dem „Institute des Aberglaubens" auszusprechen, so hielten sie doch von dem Kirchenwesen und von der Kirchenordnung theoretisch und praktisch so wenig, daß sie die Veranlassungen, ihre Geringschätzung derselben auszudrücken, gern willkommen

hießen. Ja; bedürfte es nicht zum wackeren Geistlichen der mühsamen gelehrten Vorerkenntnisse; wären nicht die öffentlichen Amtsreden zu halten und hätte nicht eben die protestantische Geistlichkeit sich durch ihre Gelehrsamkeit und Bildung in Achtung zu setzen und zu behaupten gewußt: das ganze Kirchenwesen wäre längst zertrümmert und die Juristen feierten die christlichen Feste auf den Gerichtstagen, oder bei Flurzügen.

Die Theilnahme der Weltlichen, worunter wir, wie sich aus dem Zusammenhang ergiebt, keinesweges das Volk, oder die ungelehrte Menge verstehen, sondern mit Doctor Luther das „ganze Handwerk der Juristen,“ ihre Theilnahme an den öffentlichen Andachtsübungen der Christen war von jeher lau und faul, sie erkaltete aber von Zeit zu Zeit immer mehr und jetzt kann man sie im Allgemeinen für erloschen ansehen. Theils überhäufte Geschäfte; theils der luftige und lustige Epicuräismus und Indifferentismus, welchen, außer einigen Engländern, vornämlich die Franzosen predigten und welcher den sonst so ernsten und gründlichen Deutschen so wohlgefiel, weil sie den artigen und feinen Sitten und mit diesen den Lastern dieses Volkes Geschmack abgewonnen hatten *); theils der von

*) Uns ist wohl bekannt, daß die Spötter und Läugner es mehr mit der Kirchen- und namentlich mit

ihnen selbst hervorgerufene und wieder auf sie zurückwirkende Zeitgeist, ein Geist der Eitelkeit und Flachheit, der Genießlust und Ueppigkeit, der Gleichgültigkeit und des schönen Scheins, der Schwärmerei und des Unglaubens: dieß Alles und noch manches Andre, was wir nicht zu verschweigen gedenken, hatte ihr allmähliges Lossagen von der Kirche zur Folge. Denn zu ihrer Entschuldigung gereicht allerdings, daß die öffentlichen Gottesverehrungen in ihrer mechanischen Einrichtung dem guten, wir sagen nicht, dem verwöhnten, Geschmacke Manches zu wünschen übrig ließen; daß die Predigten oft saft- und kraftlos waren; daß die Geistlichen selbst nicht immer den erbaulichsten Wandel führten, die Lehre nicht immer durch Leben und That empfahlen und ungewitzigt in weltlichen Dingen und in dem Anstande der Leute von sogenanntem guten Ton, zum öftern Blößen gaben. Aber

---

der römisch-katholischen Religionslehre vorhatten, als mit der Religion selbst. Aber man unterschied nicht, weil man nicht unterscheiden wollte und weil man das neue Evangelium von der Ueberflüßigkeit der Kirche und Geistlichkeit überaus bequem fand. Davon, daß die Kirche im Christenthum, als einer gegebenen Religion, philosophisch auf das bindigste deducirt werden könne, haben die Herren keine Ahnung und schreien unverständig über die Ansprüche der Geistlichkeit, ohne das Mindeste davon begriffen zu haben."

haben sie, die Juristen, dieß nicht hauptsächlich mit verschuldet? Ihnen stand die Verwaltung des Staatseigenthums und die Verwendung desselben hauptsächlich zu: warum gaben sie denn nicht den dringenden Bitten und Vorstellungen der Geistlichen nach und verwilligten, nicht etwa zur kirchlichen Pracht, sondern nur zur kärglichen Nothdurft, die erforderlichen Summen; warum sahen sie, die sich zu kirchlichen Befehlshabern und Oberen aufzuschwingen gewußt, nicht besser auf Bildung würdiger und Ausschließung unwürdiger Geistlichen; warum ließen sie, sie, sie die Kirchenzucht erschlaffen, eine Erschlaffung, bei welcher sie, als der Nichtzucht, daß wir nicht sagen: Unzucht, Bedürftigsten freilich am besten fuhren; warum lockten und verführten sie die Prediger zu einem leichtsinnigen, nicht selten liederlichem, Wandel und traten, wenn es ihnen gelungen war, einen armen Schächer zu Thorheiten zu verleiten, oder auch einen übrigens wackeren Mann auf Schwächen zu ergreifen, den ganzen Stand mit Füßen, oder verunglimpften denselben doch aufs Aeußerste; warum hielten sie die Geistlichen von allen und jeden weltlichen Geschäften in ehrerbietigster Entfernung und eiferten dann doch gegen die Unkunde derselben und gegen das linkische Wesen der ehrenwerthesten Menschen und Prediger; warum? — Doch ich häufe diese Fragen nicht, weil die Zeit mich

schon

zu andern drängt und Mehreres hieher Gehörige bereits bemerkt worden und noch bemerkt werden wird.

Waren es nicht Juristen, welche bei fleischlichen Verbrechen, deren Bestrafung man der Kirche entweder ganz, oder doch größtentheils entzog, mit unverantwortlichem Leichtsinne zu Werke giengen; nicht Juristen, welche, als Justiz- und Rechnungs-Beamte, als Advocaten und Gerichtshalter, als Canzlei-Verwandte und Schreiber u. s. w., das ganze christliche Kirchenwesen zur Zielscheibe elender Witzeleien und des ausgedachtesten Hohnes machten; nicht Juristen, die ganze Sammlungen von lustigen Schwänken und Anekdoten über Pfarrer und Pfarrverwaltung auf dem Papier und im Gedächtnisse mit sich führten und sie in den gemischtesten Gesellschaften zum Besten gaben; nicht Juristen, die über den Geitz und das linkische, weltunkluge Benehmen der Geistlichen die schärfste Lauge ergossen, da sie denselben doch kaum das trockene Brod übrig gelassen und sie von Allem, was zu Verwaltungsgegenständen im Staate gehört, ausgeschlossen hatten; nicht Juristen, die durch herabwürdigende Behandlung der Prediger und Schullehrer der gesammten Geistlichkeit den Glauben an sich selbst verkümmerten und die fortwährend verächtlich Gemachten sich am Ende selbst verachten und für nichtsnutzig ansehen lehrten;

nicht

nicht Juristen und „ihr Handwerk,“ welche vorzugsweise die Sonntage entheiligten, an denselben Grenzbesichtigungen hielten, Partheien vorluden und Bescheide gaben, vor den Kirchenplätzen nach nicht vollendetem Gottesdienste Wachtschau halten und die Trommel rühren ließen, *) die Soldaten, gleichviel, ob Linien- oder Landsturmtruppen, einübten, große und kleine Treib-Jagden anstellten, Tänze und öffentliche Lustbarkeiten erlaubten und sie nicht selten mit ihrer Gegenwart beehrten; nicht Juristen, die, oft ohne die mindeste Einleitung, mit einem Federzuge die begründetsten Rechte und Freiheiten eines ganzen Standes vernichteten und den Geistlichen unerschwingliche, sie leiblich und geistig zu Grunde richtende, Abgaben und Leistungen aufbürdeten; nicht Juristen, welche dem Volk in der Kirchenflucht und Kirchenscheu mit dem schlimmsten Beispiele vorangiengen, die Kirchengesetze außer Anwendung brachten, die Geistlichen in der öffentlichen Meinung erniedrigten und vor ihren eigenen Kirchkindern lächerlich machten; nicht Juristen, welche gewisse Laster gar nicht, oder doch nur allzuleicht bestraft wissen wollten, reine Con-

*) Es hieng nämlich doch lediglich von der Landes-Regierung, oder von dem geheimen Rathe des Fürsten ab, ob dergleichen öffentliche Aufzüge Sonntags und besonders während der Kirche statt haben sollten, oder nicht.

sistorialsachen vor die Civilbehörden zogen und kirchliche und bürgerliche Gesetzgebung so vermischten, daß, wer beide zu scheiden gedenkt, einen wahren Augias Stall zu reinigen bekommt? *)

So ist es. Die Weltlichen ermangelten richtiger Einsichten in das Wesen der Religion und entbehrten selbst jener hohen Achtung für das Heilige, welche dem öffentlichen Kirchenwesen eher aufhelfen, als es zu Grunde richten will; der große Haufe faßte ihre hohe Weisheit gelehrig auf und machte mit ihnen gemeinschaftliche Sache in der Geringschätzung kirchlicher Anstalten und der Geistlichkeit; die Geistlichen selbst sahen sich vernachläßigt, herabgedrückt, an Ehre und standesmäßigem Einkommen verkümmert; der verderbte Zeitgeist ergriff auch sie und kann man gleich ohne Uebertreibung behaupten, daß, verhältnißmäßig zu den übrigen Ständen, der geistliche noch die mehresten rechtlichen und tadelfreien Männer zählte, so muß man doch auch bekennen, was wahr ist und hat nur zu beklagen, daß der verdiente Haß gegen einzelne räudige Schafe auf die ganze Predigerschaft übergetragen wurde und die übeln Eindrücke, welche dieser

*) Sollte jemand glauben, daß manches hier Gerügte Erdichtung sey, der wende sich nur an mich. Die Belege dazu aus allen Gegenden Deutschlands stehen zu öffentlichen Diensten und das Sündenregister läßt sich noch um ein Bedeutendes vermehren.

und jener auf die Beobachter gemacht hatte, sich beim Anblick auch der würdigsten Geistlichen wiederholten.

Die Nachwelt wird es nicht glauben wollen, was man in der protestantischen Christenheit den Predigern zu bieten gewagt und mit welchem Unglimpf man einen Stand behandelt hat, welchem mit Milde entgegen zu kommen und welchen aufrecht zu erhalten, selbst staatsklug gewesen wäre. Hatte das frühere Zeitalter, absonderlich das, Friedrichs II. von Preußen, jenen Unglimpf mit Glück versucht, so steigerte er sich unter der Franzosenherrschaft in Deutschland bis zur unerträglichsten Erniedrigung und bis zum übermüthigsten Hohn und was das Schlimmste ist und eben keinen hohen Begriff von der Gesundheit unserer literarischen Bildung giebt: Schriftsteller, welche das große Wort führen und sich herausnehmen, das Urtheil des Publicums zu leiten, oder die Stelle desselben zu vertreten, mißbilligen die, gegen Kirche und Geistlichkeit gethanen, Vorschritte nicht nur nicht und nehmen sich der Unterdrückten nicht an, wie laut sie auch sonst für Volksrechte und Volksvertretung reden, sondern rathen vielmehr in ihrer Verblendung zur völligen Verweisung der Kirche in den Staat, zur öffentlich auszusprechenden, vollkommensten Abhängigkeit derselben von des Fürsten und der Juristen Gnade, mit einem Worte, zum Todtschlagen der

Kirche als einer, neben dem Staate bestehenden, selbstständigen Anstalt.

Ich wiederhole nicht, was ich über die, der protestantischen Geistlichkeit aufgebürdeten, Lasten und über die ungebührlichen Zumuthungen, deren sich die bürgerlich Ohnmächtigen nicht erwehren konnten, in meinem „klaren Berichte, Altenburg b. Brockhaus 1816“ erinnert. Aber dahin ist es mit uns gekommen, daß der Minister eines protestantischen Fürsten bei der Geistlichkeit des Landes darauf antragen kann, die Namen Protestanten und protestantische Kirche der Geschichte anheim zu geben und sich künftig blos evangelische Christen zu nennen, als ob nicht der Begriff des Protestantischen in dem Begriffe des Evangelischen läg' und als ob nicht eben dieses Protestiren gegen alles äußere Ansehen in Sachen des Glaubens und Bekennens der höchste Ruhm und Stolz des freien Christen wäre; dahin, daß diese Verfügung in einem vielgelesenen dem (Oppositions-) Blatte, ein heilsames Circularschreiben genannt wird; dahin, daß man in protestantischen Provinzen katholische Generaldecanate errichtet; daß man bei Staatsverfassungen der Kirche mit keinem Worte gedenkt, wie z. B. in der übrigens rühmenswerthen Weimarischen geschehen und folglich annimmt, die Kirche sey im Staate rein aufgegangen; dahin, daß in dem großen Königreiche

Preußen das Consistorium, d. i. die Kirche, welche durch den Kirchenrath vertreten wird, verfassungsmäßig unter die Landes-Regierung gestellt worden und folglich sich nicht mehr regen und frei bewegen kann. Ja; selbst, was der Würtembergische Verfassungsentwurf von der Kirche enthält, ist mehr der Keim zu einer vernunftgemäßen Gestaltung des Verhältnisses der Kirche zum Staate, als der bestimmte Ausdruck des vernunftgemäßen Verhältnisses selbst.

Um an einem Beispiele zu zeigen, wie Juristen über dieses Verhältniß philosophiren, wählen wir die, in dem Oppositionsblatte niedergelegten, Urtheile aus. Sie sind namenlos und deshalb kann keine Persönlichkeit sich in die Beurtheilung mischen. So heißt es in N. 78. „Die Geistlichkeit sey nicht geeignet, an der ständischen Gesetzgebung Theil zu nehmen. Das Priesterunwesen bestehe eben in der Herrschsucht, die durch den weltlichen Einfluß der Geistlichkeit entstehe, der sich dann vermesse, auch in geistigen Dingen ewige (?) Gesetze vorzuschreiben. Die lutherischen Prälaten seien dazu nicht tauglicher, als andre Geistliche. Die Religion bedürfe keiner Vertreter, denn (?) alle Bürger, selbst der Fürst bekenne sich zu derselben. Dasselbe gelte auch vom Kirchengute. Gewählt könnten sie zwar werden zu Ständen, aber nicht als Geistliche und nicht als Vertreter der Kirche, sondern des

Volkes. Jede Kirche wolle herrschen und in einem vernunftmäßig geordnetem Staate könne es keine herrschende Kirche geben." Und in N. 87. wird keckhin behauptet: „ein Vertrag der Kirche mit dem Staate widerspreche der Natur der Kirche und des Staates und folglich könne auch keine Vertretung der Kirche statt finden."

Die Geistlichkeit schickt sich also nicht zur ständischen Vertretung und Gesetzgebung. Ist sie zu dumm dazu? Nicht? Nun so wird sie sich hoffentlich eben so gut dazu eignen, als die Weltlichkeit, oder die Juristen. Der Geschäftsgang, die Form lernt sich schon. Aber nein! die Untauglichkeit liegt im Begriffe der Kirche, die, nach dem O. Bl., jederzeit herrschen will und der Geistlichkeit, die, wenn man ihr einen Finger giebt, die ganze Hand nimmt, der Geistlichkeit, die, wenn sie einmahl so ein Bißchen in das weltliche Fach und ins Regieren hineingekommen, zuletzt Autodafés hält. — Um Vergebung! Die Kirche verlangt bei ihrem Austritte aus der unsichtbaren Welt, in welcher sie ihre Wurzel hat, und bei ihrem Eintritte in die sichtbare nichts, als was in ihrem Begriffe liegt: sie verlangt mit ihrem guten Rechte, als öffentliche, selbstständige Anstalt da zu seyn. Diesem Verlangen muß der Staat willfahren, weil es ein vernünftiges und nothwendiges ist und weil der Staat als der gräulichste Despot verfahren

würde, wenn er es nicht zugestände, sondern die Kirche sich einverleibte, d. i. vernichtete. Damit aber weder dem Staate Schlimmes von der Kirche, noch der Kirche Schlimmes vom Staate widerfahre, so sollen beide, in Vernunftideen begründete und in die Welt der Erscheinungen herübergetretene, Anstalten sich miteinander vertragen, und wie Bruder und Schwester leben, wie bereits früher und anderwärts erörtert worden. Dann ist eine herrschende Kirche in dem Sinne, daß sie ihren Particularismus zur Allgemeingültigkeit erheben möchte, gar nicht denkbar und der Staat, welcher ursprünglich alle Macht in sich vereiniget und der Kirche vertragsweise so viel davon einräumt, als diese zu ihren nothwendigen Zwecken bedarf, würde hoffentlich die Zügel schon anzuhalten wissen, wenn es ihr einfallen sollte, durchzugehen; die Kirche hingegen würde, je rechtlicher sie verführ und je weniger sie aus den vertragsmäßigen Schranken herausgieng, um so zuversichtlicher und mit um so sichererm Erfolge die Appellation an das Publicum ergreifen können und von allen Kirchengliedern d. i. von der Gesammtheit der Staatsbürger müßte und würde sie gegen die Ungerechtigkeiten der Abtrünnigen und der Herrschbegierigen schon geschützt werden. Und bei diesem vertragsmäßigen, und zwar nothwendigerweise vertragsmäßigem Daseyn der Kirche und des Staates soll eine Vertretung der Kirche

unzuläßig seyn, angeblich, weil sie unsinnig sei und der Natur der Kirche und des Staates widerspreche? Warlich! wenn die Verfasser der Weimarischen Constitution keinen tüchtigeren Vertreter wegen des Gedächtnißfehlers bekommen, daß sie die Kirche darin vergessen, so sind sie schlecht vertheidigt und nichts kann sie wegen dieses Mißgriffes entschuldigen, als daß sie die allgemeine Schuld des Zeitalters theilen. Ohne Tiefe und ohne Klarheit und Ruhe, welche blos in der Tiefe sind, ist man ein elender Philosoph, wie sehr man auch sein Gesagsel verbräme und aufstutze und sich auf die allgemeine, öfters sehr nichtsnutzige, Meinung berufe. Leider! ist ja die Verwirrung der klarsten Begriffe bis zum Volke hindurch gedrungen.

Uebrigens und zum Ueberflusse noch eine kurze Beleuchtung der angeführten Sätze. An denselben nämlich ist zu rügen die, den Juristen zur andern Natur gewordene, Verwechselung der sicht- und unsichtbaren Kirche, wo sie immer aus einer hinein und aus der andern hinaus philosophiren und dann spashafter Weise ihr ἑυρηκα ausrufen. Ein evangelischer Prediger in der sichtbaren Kirche gilt ihnen auch für einen Priester, der nicht blos vorgiebt, sondern sich auch einbildet, Kraft der empfangenen Weihe der Gottheit ein Paar Schritte näher zu seyn, als andere ehrliche und tüchtige Leute. — Warum das Kirchengut,

wenn dessen vorhanden, nicht von den Besitzern, oder auch Nutznießern vertreten werden soll, wenn man es gleichwohl zur Mitleidenheit bei Tragung allgemeiner Staatslasten zieht, läßt sich um so weniger begreifen, da auch kein Schatten eines Grundes angegeben, und was aus dem Vorhergehenden darauf bezogen werden könnte, vollkommen nichtig und aus einem fremden Gebiete herbeigeholt ist. — Als Volksvertreter mögen die Geistlichen, dem Opp. Bl. nach, so mit hingehen. Aber, wohlzumerken, das mögen **wir** nicht, weil wir, kraft des Begriffs eines Kirchendieners, nicht das Volk, **sondern die Kirche** zu vertreten haben und wenn wir die Kirche nicht vertreten sollen, gar Niemanden vertreten mögen und wollen. — Eben aus der bereits gerügten Verwechselung der sichtbaren Kirche mit der unsichtbaren, ist dem O. Bl. das Axiom entwischt, die Religion bedürfe keiner Vertretung. Das ist gewißlich wahr. Aber wer hat denn auch die Religion vertreten wollen? Sind das nicht Gefechte mit Windmühlen, nicht Don Quixotiaden? Die Kirche wollen wir vertreten und zwar die sichtbare und diese in eine vertretungsfähige Verfassung gesetzt wissen. Und angenommen, daß sie eine solche Verfassung hat: sollen etwa die stiftsfähigen Edelleute, oder die Grund- und Schollenbesitzer, oder die Juristen und Finanziers sie vertreten, oder wer sonst? —

Dicke Finsterniß und schlimmer Irrthum auf jeder Zeile.

Hundert Nummern später giebt dasselbe Blatt N. 186. einen Aufsatz: „Ansichten über Preußens Zukunft," worin auch ein Jurist seine Weisheit merkwürdig ausgegossen hat. Da sie so ziemlich Alles enthalten, was von den Juristen in und außerhalb Preußen über das Verhältniß der Kirche und Geistlichkeit zum Staate zur Schau getragen wird und da diese, sie mögen noch so viel Floskeln, Cautelen, Restrictionen u. s. w. darum her machen, doch in der Hauptsache nicht weiter kommen werden: so theilen wir diese Ansichten mit und begleiten sie sogleich mit Zwischenbemerkungen.

„Von einer Repräsentation der Geistlichkeit kann, so heißt es in jenen Ansichten, in einem Staate, wo die herrschende Religion die protestantische ist, gar nicht die Rede seyn, und ist es auch in Preußen nie gewesen." Letzteres ist unwahr und ich weiß dieß besser, als der Verfasser der Ansichten. Möglich aber ists, daß er nichts davon vernommen. Wie wäre auch zu glauben, daß in einem so lebendigen Volke, wie die Preußen, die einmüthig nach Verfassung und Vertretung schreien und seufzen, die Prediger das Bedürfniß darnach nicht empfänden? Wovon aber der Verfasser weiß, daß im Preußischen die protestantische Religion die herrschende sey, davon höre ich das erste Wort. Die regierende Familie und die Mehrzahl der Einwohner hält sich zum protestantischen Bekenntnisse, aber von einer herrschenden, oder

Staatsreligion hat nichts verlauten wollen. Wie sich aber der Schluß reimt: „weil die protestantische Religion die herrschende in Preußen ist, so kann auch keine Repräsentation der Geistlichkeit statt finden," mag ein Anderer verstehen. Widersprechen sich etwa protestantische Kirche und Vertretung im Begriffe? Gewiß nicht. Nun so erlaube der Vf. der A. daß so lange an die Nothwendigkeit und Füglichkeit der Vertretung der protestantischen Geistlichkeit geglaubt werde, bis er die Richtigkeit seines Schlusses bewiesen hat.] „Eine Kirche im katholischen Sinne ist dem Grundwesen des Protestantismus zuwider und alle Bemühungen einiger frommen Priester werden eine solche Kirche nicht erbauen." [Sehr wahr, wenn katholisch so viel bedeuten soll, als römisch-katholisch. Außerdem hat die evangelisch-protestantische Kirche alle Merkmahle der katholischen, oder allgemeinen Kirche. Eine Kirche im römischen Sinne mit Priesterregiment hat noch kein Protestant begehrt, oder begehren können und was der Vf. von den frommen Priestern sagt, verstehe ich nicht, weiß aber, daß die protestantische Kirche keine Priester hat, wenn es auch hin und wieder Männer geben sollte, welche den Geist des Christenthums und des Protestantismus verkennend, sich des unschicklichen Namens der Priester für ihre Person bedient wissen möchten.]

„In einem protestantischen Staate sind die Priester nichts als Diener des Staates, untergeordnete Beamte, und sollen weiter nichts seyn." [Die Priester! Mit nichten, wir sind weder Schlächter und Opferer, noch der Gottheit näher stehende, sie versöhnende und das Verhältniß zwischen dem Alleinheiligen und zwischen den Sündigenden vermittelnde

Männer, sondern schlichte Prediger des göttlichen Wortes nach der Lehre Jesu. Aber eben deshalb sind wir nicht Diener des Staates, wenigstens sind wir es in sehr uneigentlichem Sinne, sondern Diener der Kirche, und begehren als solche weder in, noch außerhalb der Kirche zu herrschen. Aber von den Juristen wollen wir uns auch nicht beherrschen lassen und auf keine Weise unter ihnen stehen, denn der Staat ist nicht die Kirche und dem Staate als solchem steht in rein kirchlichen Angelegenheiten weder Einsicht, noch Urtheil zu, ob ihm wohl, in wie fern seine Zwecke und Rechte bei kirchlichen Beschlüssen berührt werden, die Negative, oder das Veto bleiben muß.] „Vergeblich sehnen sie sich nach den Fleischtöpfen Roms, nach der untergegangenen papistischen Herrlichkeit, nach dem, durch Luther ge (zer?) störten Paradiese des Mönch- und Pfaffenthums.“ [Für wie lüstern uns dieser Jurist hält! Fürwahr, einen schlechteren Kennern des Protestantismus und der Richtung der protestantischen Geistlichkeit kann es nicht geben. Oder kennt er sie und macht ihr nur bösen Leumund, wie der verkappte D. der Theologie, Kirchhof?] „Wie laut sie ihre Stimme erheben, in welche unschuldige Worte sie ihre bescheidenen Wünsche auch verhüllen mögen: der Zeitgeist ist ihnen zu mächtig.“ [Richtig. Erz-Jesuiten und Schalksknechte sind wir. Wir schreien die Fürsten an, daß sie die Juristen aus der Kirche thun sollen, weil sie nichts von derselben verstehen und bemühen uns, zu zeigen, daß in der, der Kirche gebührenden und zurückzugebenden, vertragsmäßigen, Selbstständigkeit allein Heil für die Gemeinden und für das öffentliche sittliche Leben der Menschen zu finden sei. Und das ist ganz abscheulich, denn dann wären

wir Geistliche neben den Juristen ja auch Etwas und sie, denen allein Ehre, Gewalt und Herrschaft gebührt, müßten einen Theil davon abtreten! Aber nur still. Der Zeitgeist, der Zeitgeist wird dieses Unglück verhüten. Wir Prediger sind nun einmahl hinunter unter die mächtigen Füße der Gotteslaugner, der Spötter und Verächter, der Betrüger und Liederlichen, der Aufgeklärten und souverain=Klugen; wir kommen nimmer wieder zu Ehren und nimmer in die uns gebührende Stelle.] „Die Preußische Regierung ist zu scharfsichtig, zu aufgeklärt, als daß sie nicht einsehen sollte, wohin sie wollen [Nach Rom, nach Rom.] und ehe sie es vermuthen, wird sie ihnen mit Ernst zurufen: bis hieher, und nicht weiter!“ [Wenn nur das Ding sich nicht umkehrt und etwa dem Juristen=Regimente ein Ende gemacht wird! Uebrigens klingt diese Versicherung halb officiell. Wir sind schon zur Geduld gewöhnt und werdens erwarten.] „Weder die zierlichen Redensarten eines Friedrich Schlegel, noch die mystischen eines Zacharias Werner und anderer Renegaten machen hier den mindesten Eindruck [Das ist auch gar nicht nöthig; nur sieht man nicht recht, was diese Versicherung an diesem Orte soll.], sondern geben blos einen reichen Stoff zu erlaubter Gemüthsergötzlichkeit, dessen es in dieser ernsten Zeit wohl bedarf.“ [Und die wir dem Verfasser der Ansichten von Herzen gönnen.]

Leider! sind auch mehrere angesehene Schriftsteller, worunter besonders einige Universitäts=Theologen, in jener einseitigen Ansicht des Ver=

hältnisses zwischen Staat und Kirche befangen. Sie helfen der Kirche mit Erkenntniß und Wissen und mit wacker gebildeten, tüchtigen und rechtschaffenen Lehrern allein. Den faulen Fleck der Kirche aber an- und auszuschneiden, daß sie unter dem Staate steht und sich folglich gar nicht frei ausleben kann, wagen sie nicht und meinen in ihrer Unschuld, damit werde sichs schon von selbst geben. Aber stellt lauter Muster von Verstand und Tugend auf die Kanzel: so lange die Juristen das Regiment in der Kirche führen, so lange wirds nichts Kluges und nichts Ganzes mit dem Kirchenwesen. Denn gelång es auch den Predigern, sich aller Gemüther durch die Kraft der Wahrheit und Religion zu versichern, so würden die Politiker dennoch nicht minder schreien: „Die Geistlichkeit ist dem Staate höchst gefährlich. Alles fällt ihnen zu. Geben wir ihnen auch nur die mindeste Macht in die Hände, so ist kein Thron und keine Regierung mehr vor ihnen sicher." Viel, unaussprechlich viel ist mit Predigern nach dem Herzen Gottes und mit einer in Schulen wohlerzogenen Jugend gewonnen, dieß geben wir zu; aber Alles, was sich gewinnen läßt, und wessen die Kirche nothwendig zu einem ihrer würdigen Daseyn bedarf, wahrhaftig nicht. Die Kirche erkennt sich ohne Zweifel am besten selbst, so wie der Staat auch sich am besten erkennt. Wenn nun die Kirche dieß dem Staate

keinesweges streitig macht, warum macht es denn der Staat der Kirche streitig? Oder ist etwa alle Intelligenz beim Staate und die Kirche von Grund aus hirnlos und dumm?

Das wird die juristische Bescheidenheit bei allen Albernheiten, Unförmlichkeiten und Fehlgriffen, welche die protestantische Geistlichkeit von jeher zu Schulden gebracht, kaum zu behaupten wagen. Aber ich will es unverholen sagen, wo der Fehler sitzt. Die Juristen bilden sich ein, ihnen allein gebühre, zu herrschen und sie haben sich das Befehlen und Regieren so angewöhnt und sich so wohl bei dieser Gewohnheit befunden, daß es ihnen, mit Luther zu reden, faul thut, wenn man sie nicht in der Kirche haben will. Ihnen ists Recht, die Geistlichen zu befehligen, die ihnen doch wenig oder nichts angehen; den Geistlichen aber ists Sünde, auch nur im eigenen Hause Herren seyn zu wollen. Ihnen stehts wohl an, die Consistorien zu regieren und in der Kirche zu schalten, der Geistlichkeit aber kleidets übel, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Aber sie schämen sich ihres Hochmuthes nicht.

So ist es demnach ein Streit um Ehre und Herrschaft, welcher die Juristen und Geistlichen entzweiet, nur mit dem Unterschiede, daß die Juristen auch in der Kirche herrschen wollen, in welche sie nicht gehören, die Geistlichen hingegen

sich nicht in ihren Angelegenheiten von ihnen befehlen lassen mögen, sondern entschlossen sind, gegen das Juristenregiment im Hause des Herrn zu kämpfen, auch auf die Gefahr, von der physischen Uebermacht erdrückt zu werden. Aber es ist nicht blos ein Streit für Ehre und Freiheit von Seiten der Geistlichkeit: sie streitet für etwas weit Höheres, sie streitet auch für ihr gutes Recht.

Denn woher und woraus wollen denn die Juristen die Rechtmäßigkeit ihres Regimentes in der Kirche und die Unrechtmäßigkeit der Ansprüche der Geistlichen auf Kirchenregierung beweisen? Aus der Vernunft und Bibel, aus dem rechten Rechte, wie Luther es nennt, doch warlich nicht; wenigstens sollen sie aus diesem noch das erste gültige Wort für ihre Anmaßungen aufbringen. Folglich bleibt ihnen nichts übrig, als sich auf das Gewohnheitsrecht und auf verjährten Besitz zu berufen. Aber tausendjähriges Unrecht macht noch keinen Tag Recht und dem Denker, welcher nach den letzten Gründen einer Sache forscht, kann diese Berufung durchaus nicht genügen. Doch nein; sie führen etwas einem vernünftigen Grunde Aehnliches an und sagen: „Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Kirche allgemach in das Gebiet des Staates hinüberschweift und ihrer natürlichen Grenzen und Schranken vergißt. Die gesammte Kirchen-

Geschichte bis zu den Zeiten der Reformation ist der Beleg dazu, und selbst nach der Reformation hat es nicht an Versuchen der Geistlichen gefehlt, weiter zu greifen. Die Ehre und Sicherheit des Staates fordert daher, daß man nicht blos beständig ein wachsames Auge auf die Geistlichkeit habe, sondern es ihr sogar unmöglich mache, sich über die Gebühr zu erheben. Lieber daher die Zügel zu straff angezogen, als sich der Gefahr Preiß gegeben, mit der Hülfe zu spät zu kommen. Mögen die Herren immer ein bißchen über Wehthun schreien: wir hörens und achtens aus Staatsgründen nicht."

Dieß wird ungefähr das Hauptsächlichste seyn, was die Weltlichen als Schein des Rechtes für ihre willkührliche und angemaßte Herrschaft anführen können. Wir erwiedern darauf Folgendes: Daß die Kirche einst den Staat verschlungen, ist geschichtliche Thatsache. Aber es konnte nicht anders kommen, als es sich wirklich ereignet; denn Staat und Kirche hatten damahls noch kein abgemessenes und geschlossenes Gebiet; die Begriffe über Staats- und Kirchengewalt hatten sich noch nicht geläutert und geschieden; die Menschen waren noch nicht so allgemein zum klaren Bewußtseyn der Rechte und Befugnisse eines Staatsbürgers und eines Kirchengliedes gekommen. Seit der Reformation aber ist dieß anders geworden und es ist grobe Verläumdung,

daß die protestantische Kirche je wieder zu dem päpstlichen System der Hierarchie zurückgekehrt sei. Im Gegentheil haben ihre Geistlichen einmüthig Unterwürfigkeit und Gehorsam gegen die Fürsten geprediget und die Versuche, sich der Staatsgewalt zu entziehen, oder sich gegen die rechtmäßige Regierung aufzulehnen, jederzeit mit Abscheu betrachtet. Aber die Eingriffe des Staates in die Kirche fühlen sie schmerzlich und sind zu der deutlichen Einsicht gelangt, daß die Gebiete des Staates und der Kirche gehörig geschieden und begrenzt werden müssen, wenn die Reibungen zwischen beiden, zwischen Geistlichen und Juristen aufhören und die Menschen in einem neuen Leben wandeln sollen. Imgleichen wissen sie, daß, wenn Staat und Kirche ehrlich und öffentlich zu Werke gehen und sich im Angesichte des ganzen Volks miteinander also vertragen, daß die Gesammtheit der Einwohner die Gewähr leistet, der Staat vollkommen ruhig seyn kann und nichts von der Kirche zu befürchten hat. Aber die Politik begreifen rechtliche Männer nicht, daß man, um eine unrechtmäßige Herrschaft, wofür die Herrschaft der Juristen in der Kirche aus zureichenden und hinlänglich entwickelten Gründen anzusehen ist, fortzusetzen, der Kirche ihre Gerechtsame vorenthalten müsse; sie begreifen nicht, daß die, bei gehöriger Ordnung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat

wahrhaft lächerliche Furcht vor einer Hierarchie der protestantischen Geistlichkeit, den Staat berechtige, sein bisheriges drückendes Kirchenregiment fortzusetzen; sie begreifen endlich nicht, wie der Staat mit seinen Beamten das Gefühl des Unrechtes, welches er der Kirche zufügt, aushalten und sich über seinen wahren Vortheil so verblenden kann, daß er lieber den Vorwurf des Unrechtes ertragen, als seinen schlechtbegründeten Besitz aufgeben will.

Was kann und muß von solchem Verfahren die Folge seyn? Recht wird Recht bleiben, wenn gleich alle Juristen in der Welt zusammenträten und beschlössen, daß ihr Unrecht von Stund an Recht seyn und heißen solle und so gewiß Gott lebt, wird das Recht über das Unrecht siegen. Wann? darauf kommt nichts an und wie der edle Luther sagte: „ob Etliche von uns darüber zu Grunde gehen, daran ist nichts gelegen, Gott wird endlich doch obliegen und das Feld behalten." Sehen die blinden Herrscher und Kirchen-Regenten denn nicht, daß, wie viel sie auch daran setzen und wie sehr sie auch die Welt bereden möchten, es sey gar löblich und heilsam, daß sie das Ruder in der Kirche führen, dennoch niemand ihnen glaubt, als der ihnen gleiche Schlag und daß die Nemesis schon vor der Thür weilt? Sind nicht die lauten Ansprachen an sie, sich freiwillig ihrer Anmaßungen zu begeben;

sind nicht die ewig unantastbaren, ihnen von Hunderten und Tausenden vorgerückten, Grundsätze von Recht und Gerechtigkeit; sind nicht die öffentlichen Zurückforderungen der Kirchengerechtsame; sind nicht die bestimmtesten und erprüftesten Wahrheiten, die man ungescheut in Umlauf setzt und gegen welche alle juristischen Künste und Sophistereien in Nichts zerstieben, beachtenswerthe Zeichen, daß sich der schwere Gerichtstag der usurpirten Herrschaft nahe? Durch die verächtliche Behandlung, die ihr der Kirche und Geistlichkeit habt widerfahren lassen, habt ihr die protestantischen Prediger wenigstens nicht für euch gewonnen und ihr könnt morgen wieder vielversprecherische Aufrufe an Volk und Geistlichkeit erlassen, sich für die bestehenden Regierungen todtschlagen zu lassen und zu wirken: ihr werdet wohl erfahren, wie viel Vertrauen und Liebe ihr euch erworben.

Im Gedankensysteme des Volkes ist Staat und Kirche so innig verwebt und verschmolzen, daß es beide nicht füglich trennen kann, wie denn beide auch wirklich blos Glieder eines und desselben Leibes sind. Fahrt daher nur fort mit eurer Kirchenverachtung und mit eurer schmählichen Behandlung der Geistlichen: die Zeit wird kommen, wo ihr es schwer bereuet, von Gott Zusammengefügtes geschieden zu haben. Wer weiß, welche kleine Veranlassung erfordert wird,

unruhigen Ausbrüchen der Volkskraft den Charakter religiöser Volksangelegenheiten zu geben! Leset in der Geschichte, laßt euch warnen: also bleibts nicht. Meinet aber nicht, ich wolle euch in Furcht jagen und durch Gespenstercitiren euch abdringen, was ihr freiwillig abzutreten nicht gesonnen seyd. Nein; das Rechtsgefühl, das Gefühl wahrer Ehre und die Vernunft selbst sollen euch bestimmen, dem Staate zu geben, was des Staates und der Kirche, was der Kirche ist. Jetzt ruht es noch in euern Händen, Ungewitter, die früher, oder später hereinbrechen müssen, zu beschwören und nicht über uns habt ihr zu schreien, wenn einst die zu scharf angezogenen Saiten springen und die Zeit eurer Zurüstungen zur Verewigung eures Afterregimentes spottet.

Wovor auch den rechtlichen und wahrhaft edeln Männern graut und was sie von Staats-Männern und Universitäts-Rechtslehrern ein- und angelernt haben, ist der Staat im Staate, welchen ihrer Meinung nach die Kirche bildet, sobald der Staat sie frei läßt. Damit aber auch der Schatten von Besorgniß dieser Art schwinde, stehe hier kürzlich das Behufige. *)

Der Staat hat sich des Kirchenregimentes in der protestantischen Christenheit vollkommen be-

---

*) Wer sich weiter darüber unterrichten will, lese meine Grundzüge zur evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung. Lpzg. b. Barth 1817.

mächtiget, wie niemand zu läugnen begehren wird. Wie er dieß, durch Umstände begünstiget, gethan und wie er immer tiefer in dieß Regiment hineingekommen, ist im Allgemeinen gezeigt worden. Aber, wie es scheint, hauptsächlich aus Furcht, die früheren Zeitläufte möchten wiederkehren, löste der Staat die Kirche ganz und nahm sie in sich auf, so, daß sie aller wahren Selbstständigkeit ermangelte und blos den äußeren Schein einer vom Staate selbst verschiedenen Anstalt behielt. Die Juristen herrschten in derselben und die Geistlichen waren derselben unterthänige Diener. Dieß aber thut den denkenden Köpfen und den Ehrenmännern unter der Geistlichkeit wehe und diese fordern vom Staate Zurückgabe des, durch das Ungemach der Zeit eingebüßten, Kirchenregiments und versichern, so viel uns einleuchtet, mit vollem Rechte, sie verständen sich auf Führung dieses Regimentes eben so gut, wo nicht noch besser, als die Juristen und Politiker und so verkehrt es sei, einen Prediger zum Vorsitzenden in einem Justizcollegio zu machen, so verkehrt sei es auch, einen Weltlichen an die Spitze einer geistlichen Behörde zu stellen. Das Gemisch von geistlichem und rechtsgelehrtem Wesen müsse aus den Consistorien heraus und nur dann werde das ganze Kirchenwesen eine freudigere Gestalt gewinnen, wenn die Kirche als eine selbstständige, von der Regierung anerkannte, mit der erforderlichen Macht zu Erreichung ihrer nothwendigen Zwecke bekleidete Anstalt vorhanden sei. Damit sie aber ihr Ansehen, ihre Macht und ihr Vermögen nicht mißbrauchen und nicht eine, dem Staate gefährliche, Anwendung davon machen möge, solle der Staat

einen feierlichen Vertrag mit derselben errichten, in welchem das Maas dieser Macht und deren Grenzen bestimmt und unter die Gewähr, oder Garantie der Verfassung überhaupt gestellt würden. Auf diese Weise, meinen sie, sei jeder Klage und Eifersüchtelei zwischen Staat und Kirche die Wurzel abgeschnitten; auch der Gedanke an die Kirche als Staat im Staate könne nicht mehr statt finden und wenn so die Veranlassungen zu Befehdungen aufgehört, werde in Staat und Kirche ein fröhlicheres Leben emporblühen.

Uns dünkt diese Ansicht ganz vernünftig und sonach wäre der Streit zwischen den Geistlichen und den Juristen in der Kirche, eigentlich ein bloßer Streit der Vernunft mit der Nichtvernunft, oder auch Unvernunft. Die große Aufgabe ist nur: wie er geschlichtet werden soll? Unserer Meinung nach von denen, die ihn erregt haben, von den Juristen und Staatsbeamten selbst und die einsichtsvolleren Geistlichen gehen mit Rath und That an die Hand. Von den Herrschgewohnten ist nicht zu erwarten, daß sie sich, ohne bestimmte Anregung, des Besitzes freiwillig begeben und auf eine Ordnung der Dinge sofort Verzicht leisten, bei welcher es noch so leidlich hergegangen. Und darum sollen sie entschuldigt seyn, wie wir die Fürsten entschuldigen, welche den Völkern noch nicht die von denselben heißersehnte Verfassung gegeben. Aber hören sollen sie die Stimmen, welche sich für eine andere und vernunftgemäßere Ordnung erheben und den Gedrückten es nicht verübeln, wenn sie über Schmerz klagen, oder hin und wieder schreien, daß ihnen die Ohren gellen. Noch weniger aber sollen sie um jeden Preiß ein

Bayerische Staatsbibliothek München

Regiment fortführen wollen, das sie doch in die Länge nicht behaupten werden, sondern bedenken, es sei an ihnen, ein Unrecht wieder gut zu machen, das blos durch lange Gewohnheit, in welche die Völker hineingerathen, erträglich geworden, aber einmahl deutlich und lebhaft erkannt, auch den Zunder zu unauslöschlicher und weitaussehender Zwietracht enthält.

Aus dem bisher Beigebrachten geht inzwischen hervor, daß dem Staate auch bei Herstellung der Kirche in ihre geforderte Selbstständigkeit der, ihm gebührende, Antheil am Kirchenregimente bleiben muß, ob dieß schon hier nicht weitläuftig aus einander gesetzt werden kann. Denn wenn die Kirche vertragsmäßig als selbstständige Anstalt vorhanden ist, so kann es dem Staate nicht gleichgültig seyn, was sie beschließt und wenn er derselben auch überall den besten Willen zutraut, so könnte sie doch aus Irrthum und Uebereilung Mißgriffe thun, aus welchen dem Staate Nachtheil erwüchs und deshalb ist es nicht blos räthlich, sondern wegen des Staatswohls sogar nothwendig, daß in den Consistorien ein deputatus regiminis sitze und theils Acht habe, daß nichts beschlossen werde, was den Staat und dessen Rechte beeinträchtigen könnte, theils im Namen des Staates die gefaßten Beschlüsse des Kirchenrathes durch Schweigen, oder ausdrückliche Genehmigung bestätige. Und so kommen die Juristen zwar nicht ganz aus der Kirche, aber sie sind vertragsmäßig darin und herrschen und regieren nicht einzig und allein, sondern erhalten blos ihren bestimmten Antheil am Kirchenregimente. Wie Recht von Rechtswegen.

Bayerische Staatsbibliothek München

RICH
nde

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schuderoff, Johann Georg Jonathan,

Die Juristen in der protestantischen Kirche Nach D. Mart. Luther

Zeitz 1817

Diss. 2132,31
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10851052-4